

Aktuelle Themen

Wahlprüfsteine der BRAK

In Vorbereitung auf die Wahl zum Deutschen Bundestag hat die Bundesrechtsanwaltskammer die rechtspolitischen Positionen der Anwaltschaft als Wahlprüfsteine formuliert, die Sie hier nachlesen können.

Seite 4

Jubiläum: Wiedergründung der RAK Sachsen

Am 23. November 1990 wurde die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach 57 Jahren wiedergegründet. Den 15. Jahrestag dieser Wiedergründung wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen mit einem Festakt begehen.

Seite 5

Scheidung beim Notar?

Im Rahmen der Grossen Justizreform sollen gerichtliche Aufgaben auf Notare übertragen werden. Dabei steht auch die Übertragung des familiengerichtlichen Verfahrens im Bereich der einverständlichen Ehescheidung zur Diskussion. Einen Standpunkt zu diesem Thema lesen Sie in diesem Heft.

Seite 8

Generalkongress des FBE in Dresden

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen war vom 19. bis 21. Mai 2005 Gastgeberin der Generalversammlung des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern in Dresden. Daran nahmen Vertreter der Rechtsanwaltskammern aus ganz Europa teil, von Portugal bis Russland und von Italien bis Großbritannien.

Seite 10

@SoldanShop.de

schnell und
bequem
bestellen

Für Ihren Erfolg
im Kanzleialltag.

Soldan
Dienste für Anwälte

DIE NEUEN SEMINARE
DER RAK SACHSEN
FINDEN SIE AB SEITE 39

INHALTSVERZEICHNIS

KAMMER aktuell 03/2005

EDITORIAL	3
AKTUELL	
Wahlprüfsteine der BRAK	4
15 Jahre Wiedergründung der RAK Sachsen	5
Beteiligung an der Referendarausbildung	6
Große Justizreform	6
Änderung des §7 BORA	7
STANDPUNKT	
Überlastung des Sächsischen Landesarbeitsgerichtes	7
Kein Scheidungsnotariat für Deutschland!	8
BERICHTE	
Generalkongress des FBE in Dresden	10
Die Cochemer Praxis	13
XV. Karlsbader Juristentage	14
MITTEILUNGEN	14
RAK- Informationen	15
Aufruf zur Weihnachtsspende Hilfskasse	16
Anwaltssuchservice der RAK Sachsen	17
Weitere Mitteilungen	17
BERUFSRECHT	
Durchsuchung von Anwaltskanzleien	19
Abrechnung bei Rechtsschutzversicherungen	21
Anwaltliche Verrechnungsstellen	22
RECHTSPRECHUNG	
Verfassungswidrigkeit von Versorgungswerkbeiträgen	23
Beschlagnahme von Datenträgern	24
Beschränkung von Fachanwaltsbezeichnungen	24
Entscheidungen des OLG Dresden	25
FACHANWALTSCHAFT	
Fachanwaltsfortbildung	29
Besetzung der Fachanwaltsausschüsse	30
AUS- & WEITERBILDUNG	
Ausbilden 2005	32
Ergebnisse der Abschlussprüfung	32
Änderung der Prüfungstermine	35
Weitere Meldungen	34
PERSONALIEN	36
TERMINE / VERANSTALTUNGEN	
Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen	39
Seminare und Veranstaltungen anderer Anbieter	44
BUCHBESPRECHUNGEN	47
ANZEIGEN	48
KONTAKT / IMPRESSUM	54

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die rechtspolitischen Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union machen auch vor der deutschen Rechtsordnung nicht halt, findet jedoch dort auch ihre Schranken im Grundgesetz.

Seit Jahren hat Deutschland damit begonnen, historisch gewachsene Strukturen dahingehend zu prüfen, ob sie den Anforderungen in einem erweiterten Europa noch entsprechen.

In Kenntnis der Deregulierungsvorstellungen der Europäischen Kommission hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen aller Parteien sowohl die Reform für eine anwaltsorientierte Juristenausbildung durch Änderung des Deutschen Richtergesetzes als auch ein neues Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beschlossen. Der Evaluierungsprozess hierzu, an dem die Rechtsanwaltskammern Deutschlands sich aktiv beteiligen, zeitigt erste Ergebnisse und bestätigt m. E. die Sachbezogenheit der neuen gesetzlichen Regelungen. Offen geblieben ist bisher eine Entscheidung des Gesetzgebers über eine Neugestaltung der Rechtsberatung in unserem Land. Der Entwurf des Bundesjustizministeriums wurde wohl im Hinblick auf die am 18.09.2005 anstehenden Bundestagswahlen vom derzeitigen Kabinett nicht verabschiedet. Tatsache ist jedoch, dass es gegen diesen Entwurf seitens der Anwaltschaft massive, grundsätzliche Einwendungen gibt. Und: Aufgeschoben ist jedoch nicht aufgehoben!!

Der Gesetzentwurf wurde als Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) bezeichnet. Unabhängig von der m. E. bisher – bewusst oder unbewusst – übersehenen Frage, ob die anwaltliche Tätigkeit als Dienstleistung qualifiziert werden kann, ist der Rechtsanwalt im deutschen Recht als Organ der Rechtspflege verankert. Er ist damit dem Richter und dem Staatsanwalt in unserem Rechtsstaat gleichgestellt, und zwar mit eigenen Rechten und Pflichten, die gesetzlich geregelt sind. Dies ist ein prinzipieller Unterschied gegenüber dem Dienstleister.

Nach der Wahl am 18.09.2005 wird die Diskussion um das RDG weitergeführt werden, gleich wie die Zusammensetzung der Regierung dann aussieht. Für die Anwaltschaft gilt es endlich zu erkennen, dass mit einer neuen gesetzlichen Regelung zum Gesamtkomplex der Rechtsberatung in Deutschland eine Weichenstellung für einen Langzeitraum erfolgt.

In Kenntnis dieser Situation erachte ich es als zwingend notwendig, dass sich BRAK und DAV künftig nur noch gemeinsam zu diesem Gesetzentwurf positionieren. Auf die Herstellung dieser Gemeinsamkeit muss auch die Kollegenschaft drängen, denn seine Auswirkungen betreffen alle Kolleginnen und Kollegen, unabhängig davon, ob sie Mitglieder des DAV sind oder nicht!

Zu wichtigen rechtspolitischen Themen im Zusammenhang mit der anstehenden Bundestagswahl hat die RAK Sachsen die Wahlprüfsteine der BRAK (siehe hierzu Seite 4) an die Spitzenkandidaten der im 15. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, sowie die Anwaltskolleginnen und –kollegen, die für den Bundestag kandidieren, zugeleitet. Die jeweiligen Beantwortungen werden auf unserer Homepage veröffentlicht werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Dr. Kröber
Präsident



■ Wahlprüfsteine der Bundesrechtsanwaltskammer

In Vorbereitung auf die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 hat die Bundesrechtsanwaltskammer die rechtspolitischen Positionen der Anwaltschaft als Wahlprüfsteine formuliert:

„In Deutschland sind derzeit ca. 136.000 Anwältinnen und Anwälte in den 28 Rechtsanwaltskammern – den Selbstverwaltungseinrichtungen der Anwaltschaft – organisiert. Als Organe der Rechtspflege üben Anwälte zugleich einen freien Beruf aus. Diese Doppelfunktion gewährleistet in einem übergeordneten öffentlichen Interesse die Stellung der Anwaltschaft für eine unabhängige Interessenvertretung der Bürger. Die Anwaltschaft ist damit unabhängiger Garant für das Funktionieren des Rechtsstaats in einer freien Demokratie.

Die Anwaltschaft setzt ihre Unabhängigkeit ein, um

- uneingeschränkter Zugang zum Recht zu gewährleisten; das heißt für alle Bevölkerungsschichten ungeachtet des Einkommens
- im Interesse der Verbraucher für die hohe Qualität der Rechtsberatung in Deutschland einzutreten.

Anwälte bieten für alle Bevölkerungsschichten unabhängige, verschwiegene, loyale und kompetente Rechtsvertretung, die allein den Interessen der Mandanten verpflichtet ist. Die Anwaltschaft hat mit der fortlaufenden Anpassung ihrer Berufsregeln gezeigt, dass sie auf Modernisierung ausgerichtet ist und im Wettbewerb steht. Modernisierung und Wettbewerb stoßen nur dort auf Grenzen, wo die Interessen der Verbraucher in Gefahr sind.

Für den Berufsstand der Rechtsanwälte gehört Wettbewerb schon lange zur täglichen Praxis. Die Verbraucher profitieren dabei von einem breiten Angebot an juristischen Dienstleistungen sowie der großen Auswahl an Anwälten. Sie sind zudem geschützt durch die Grundwerte der Anwaltschaft. Die anwaltlichen Berufsregeln verfolgen das Ziel, Verbraucher und praktizierende Anwälte so wenig wie möglich in ihrer Tätigkeit einzuschränken und in allen Regelungen das öffentliche Interesse beziehungsweise das Allgemeinwohl und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Der Anwaltschaft kommt eine entscheidende Rolle bei der Sicherung des Rechtsstaates und somit bei der Wahrung des öffentlichen Interesses zu.

Auf jeden der 136.000 Anwälte kommen mindestens 2,5 Mitarbeiter und Auszubildende. Die deutsche Anwaltschaft sorgt somit für gesicherte Beschäftigung in nicht unerheblichem Ausmaß.

Mit Blick auf die Neuwahlen 2005 hat die BRAK eine Reihe von rechtspolitischen Positionen und Forderungen formuliert, über die wir nach Bildung einer neuer Regierung

gerne in den Dialog mit den Verantwortlichen in Parlament und Regierung eintreten würden.

I. Zum Entwurf eines neuen Rechtsdienstleistungsgesetz

Der in der 15. Legislaturperiode entwickelte Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes sieht weite Öffnungen für andere Beratergruppen vor. Erlaubt sein soll danach nicht nur die entgeltliche Rechtsberatung in so genannten einfachen Rechtsfällen durch Nicht-Anwälte und die umfassende Rechtsbesorgung schwieriger Rechtsfragen als Annex-Beratung. Er sieht auch die Degradierung des freien und unabhängigen Rechtsanwalts zum Erfüllungshelfen rein gewerblicher Interessen vor.

Unsere Position

Der vorgelegte Referentenentwurf missachtet eines der wichtigsten Güter unserer Gesellschaft: Den gleichen Zugang zum Recht. Der Entwurf will jedermann auch die entgeltliche Rechtsbesorgung erlauben, wenn sie einen – vermeintlich – einfachen Rechtsfall betrifft. Nach dem Entwurf würde außerdem jedermann auch umfassende Rechtsbesorgung in schwierigen Rechtsfällen erlauben, wenn sie mit irgendeiner von ihm erbrachten Hauptleistung in Zusammenhang steht. Entgegen der Zielsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes würde so nicht dem Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen gedient, sondern der bestehende Schutz massiv abgebaut. Die Qualität der Rechtsberatung würde sinken, da in Zukunft verstärkt mit falscher, nicht interessensgerechter Beratung zu rechnen ist. Der Verbraucher – der durchschnittlich in seinem Leben gerade mal in zwei Rechtsstreitigkeiten verwickelt ist – kann in den seltensten Fällen erkennen, ob er es mit einem „guten Rechtsberater“ zu tun hat. Der vorgelegte Entwurf will zu Lasten der Rechtssuchenden eine radikale Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes erzwingen.

2. Zur Justizreform

Mit der „großen Justizreform“ wollen einige Landesjustizminister den bestehenden Instanzenzug weiter verkürzen, obwohl die Rechtsmittelquote seit 1990 rückläufig ist. Im Jahr 2002 betrug sie gemessen an den Neueingängen bei den Amtsgerichten lediglich 5 % und bei den landgerichtlichen Verfahren 13,7 %. Die Rechtsmittel sollen nach Auffassung der Landesjustizminister auf das verfassungsrechtlich Notwendige beschränkt werden.

Unsere Position

Die Reduzierung von Rechtsmitteln auf das verfassungsmäßig Notwendige ist aus rechtsstaatlichen Überlegungen unvermeidbar. Recht auf einem Minimalniveau kann

es in einer freiheitlichen Demokratie nicht geben. Bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden, sollten zunächst die Erfahrungen aus der vor kurzem in Kraft getretenen ZPO-Reform abgewartet werden. Die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Evaluation werden vom Bundesministerium der Justiz in 2006 vorgelegt. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe, um die Rechte der Bürger in den gerichtlichen Verfahren weiter zu beschränken. Die Justizminister sind bislang jeden Beweis schuldig geblieben, dass überhaupt ein Entlastungseffekt durch die Beschneidung dieser fundamentalen Bürgerrechte eintritt. Wir gehen im Gegenteil von einer deutlichen zusätzlichen Belastung der Justiz aus, da die Parteien und ihre Anwälte in der ersten Instanz noch umfassender werden vortragen müssen. Dies endet zwangsläufig in einer Aufblähung des Prozessstoffes und führt damit zu einer Verlängerung der Prozessdauer, ohne dass die Qualität der Entscheidung verbessert würde.

3. Juristenausbildung

Die BRAK hat sich anlässlich ihrer Hauptversammlung in Bremen im April 2005 gegen die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Juristenausbildung ausgesprochen. Sie befürchtet einen Qualitätsabbau der universitären Juristenausbildung.

Unsere Position

Die Zahl der Anfänger für das Studium der Rechtswissenschaften ist spürbar gewachsen. Nach einer von der BRAK veröffentlichten Statistik entschieden sich 21.631 Studienanfänger im Jahr 2003 für das Fachgebiet. Dies ist ein Anstieg um nahezu 2.300 Studienanfänger gegenüber dem Vorjahr. Es ist davon auszugehen, dass damit in den nächsten Jahren die hohe Zuwachsrate bei der Anwaltschaft anhalten wird. Wir wollen die Qualität der Rechts-

beratung sichern. Deshalb müssen bereits im Studium die Weichen richtig gestellt werden. Wir lehnen daher die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Juristenausbildung ab, solange es ein die bisherige Qualität der universitären Ausbildung sicherndes Modell hierfür nicht gibt. Statt der Einführung einer grundlegend neuen Ausbildungsrichtung wie dem Bachelor und Master müssen die bereits angestoßenen Reformbemühungen in der Juristenausbildung verstärkt vorangetrieben werden. So soll die gerade neu eingeführte Referendarausbildung fortgesetzt werden – sie stärkt die Anwaltschaft. Die Entwicklung neuer Ausbildungsmodelle ist angezeigt, wenn die Praxiserfahrung hierfür spricht. Wir verschließen uns nicht der weiteren Diskussion, sondern lehnen derzeit lediglich eine Festlegung auf eine Spartenausbildung ab.

BRAK – Freiheit im Beruf: Bewährtes bewahren, Innovationen sinnvoll umsetzen

Die Unabhängigkeit der Berufsorganisation ist Vorbedingung für die Unabhängigkeit des einzelnen Anwalts. Das deutsche System der Selbstverwaltung, die der Rechtsaufsicht durch die Justizministerien unterliegen, hat sich bewährt. Die Rechtsanwaltskammern nehmen Aufgaben wahr, die der Staat weder besser noch effizienter leisten könnte. Der deutsche Markt für Rechtsdienstleistungen ist flexibel, transparent und die Berufsregeln werden tatsächlichen Gegebenheiten fortlaufend angepasst. Der Markt ist geprägt durch hohen Wettbewerb, den die Anwaltschaft sehr begrüßt, soweit Verbraucherinteressen und öffentliches Interesse gewahrt sind. Wir fordern daher ein klares Bekenntnis zur Selbstverwaltung der Rechtsanwälte durch die politisch Verantwortlichen, um die Freiheit im Wettbewerb zum Nutzen des Gemeinwohls zu sichern.“

■ 15 Jahre Wiedergründung der RAK Sachsen

Am 23. November 1990 versammelten sich 250 im Freistaat Sachsen zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Auditorium Maximum der damaligen Verkehrshochschule in Dresden zu ihrer ersten Mitgliederversammlung um den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu wählen. Die Rechtsgrundlage dafür war das noch von der Volkskammer der DDR beschlossene Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990. Mit dieser Wahl wurde die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach 57 Jahren wiedergegründet. Wir möchten den 15. Jahrestag dieser Wiedergrün-

dung der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit einem Festakt, der am 23. November 2005, 11 Uhr im artotel Dresden, Ostra-Allee 33, 01067 Dresden stattfindet, feierlich begehen. Dazu laden wir alle Kolleginnen und Kollegen der Rechtsanwaltskammer Sachsen herzlich ein. Aus organisatorischen Gründen möchten wir Sie bitten Ihre Teilnahme der Kammergeschäftsstelle schriftlich oder telefonisch (0351- 3185921) verbindlich vorab mitzuteilen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird anlässlich dieses Jahrestages eine Festschrift herausgeben, die in der Kammergeschäftsstelle erhältlich sein wird.

Bundesverfassungsgericht: Kostenmäßige Beteiligung an der Referendarausbildung nicht verfassungswidrig

Wie bereits in Kammer aktuell 02/2005 berichtet, hat der Senat des Bundesgerichtshofes die Befugnis der Rechtsanwaltskammern sich an den Kosten der Juristenausbildung zu beteiligen, eindeutig mit Beschluss vom 18. April 2005 (Az: AnwZ (B) 27/04) bejaht. Gegen diesen Beschluss wurde Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes am 24. August 2005 einstimmig beschlossen, die eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entschei-

dung anzunehmen. (I BvR 1260/05) Nach Auffassung des Senats ist für eine Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers nichts ersichtlich. Im übrigen komme der Verfassungsbeschwerde keine verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

Mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung ist eine strittige Einzelfrage im Zusammenhang der anwaltsorientierten Juristenausbildung, die auch in der sächsischen Kollegenschaft teilweise kontrovers diskutiert wurde, abschließend entschieden.

Beschlüsse der 76. Justizministerkonferenz zur Großen Justizreform

Die 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder fand vom 29. bis 30. Juni 2005 in Dortmund statt.

Auf der Tagesordnung stand unter anderem auch die Thematik „Große Justizreform“. Dazu wurde beschlossen, das Gerichtsverfassungs- und Prozessverfahrensrecht neu zu ordnen, wobei u.a. in allen Gerichtsbarkeiten eine weitgehend einheitliche Besetzung der Richterbank eingeführt werden soll. In der I. Instanz soll dabei grundsätzlich der Einzelrichter entscheiden.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich dafür ausgesprochen an der in der Herbsttagung 2004 beschlossenen Zielsetzung zur funktionalen Zweigliedrigkeit festhalten zu wollen; sehen hier aber noch weiteren Erörterungs- und Prüfungsbedarf. Unter Beteiligung der Praxis und unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluierungsergebnisse der ZPO- Reform soll geprüft werden, ob auf allen Rechtsgebieten eine strukturelle Verfahrensänderung geboten ist.

Zur „Aufgabenübertragung auf Notare“ sprachen sie sich - nach Kenntnisnahme des Zwischenberichtes der Bund-

Länder-Arbeitsgruppe- für möglichst weit reichende Vorschläge zur Aufgabenübertragung aus. Ein Abschlussbericht soll dazu nach Durchführung eine Praxisbefragung auf der Herbstkonferenz vorgelegt werden.

Zu diesem Themenkomplex sei angemerkt, dass die Rechtsanwaltskammer Sachsen zwischenzeitlich in einer Stellungnahme zum o.g. Zwischenbericht gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz insbesondere die Übertragung der einverständlichen Scheidung auf Notare entschieden abgelehnt hat. (siehe dazu auch Artikel S.)

Weitere Themen unter dem Tagesordnungspunkt Große Justizreform waren der flexible Richtereinsatz, die Förderung der konsensualen Streitbeilegung, die effektivere Strafverfolgung, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes in besonderen Zivilrechtsstreitigkeiten, die Reform der Verbraucherentschuldung sowie die Qualitätssicherung in der Justiz.

Die Beschlüsse der 76. Justizministerkonferenz können Sie nachlesen unter: <http://www.justiz.nrw.de/JJM/justizpolitik/jumiko>

Beschluss der Satzungsversammlung zu § 7 BORA aufgehoben

Das Bundesministerium der Justiz hat den Beschluss der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung vom 21.02.2005 hinsichtlich der Regelung des § 7 Abs. 3 BORA aufgehoben. Danach sollten Anwälte, die Teilbereiche ihrer Berufstätigkeit benennen, verpflichtet werden, sich auf diesen Gebieten fortzubilden und die Fortbildung auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen. Nach Ansicht des BMJ fehlte der Satzungsversammlung für diese Regelung die Ermächtigungsgrundlage. Eine

Verkündung des neuen §7 BORA ist daher nicht im Heft 4 der BRAK-Mitteilungen erfolgt, da die Vorschrift durch die teilweise Aufhebung durch das BMJ einen veränderten Inhalt erhalten würde. Die Satzungsversammlung in ihrer nächsten Sitzung am 07.11.2005 darüber beraten und beschließen. Zunächst ist damit weiterhin die bisherige Regelung des §7 BORA gültig, nach der lediglich die Angabe von Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten zulässig ist.

STANDPUNKT

Überlastung des Sächsischen Landesarbeitsgerichts

Seit Jahresbeginn sind beim Sächsischen Landesarbeitsgericht 3 Kammern, die bisher durch abgeordnete Richter der ersten Instanz besetzt worden waren, weggefallen, so dass nur noch sieben Kammern besetzt sind. Davon sind die Kammern des Präsidenten und Vizepräsidenten nur abgemindert mit Verfahren belastet; die 4.Kammer bearbeitet ausschließlich Beschwerden.

Diese Reduzierung der Arbeitskapazität des Sächsischen Landesarbeitsgerichts geht nicht einher mit einer Reduzierung der Verfahrenseingänge, die gegenüber dem Vorjahr zumindest gleich geblieben sind.

Auf Dauer zeichnet sich somit eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer und ein Rückstau ab; schon gar nicht sind Kapazitäten vorhanden, um krankheitsbedingte Ausfälle zu kompensieren.

Wie dramatisch sich die Situation zuspitzt, lässt sich nachfolgend wiedergegebener Standardverfügung entnehmen:

„Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Schriftsätze, die in einem Zeitrahmen von ca. 2 Wochen vor dem anberaumten Termin bei dem Landesarbeitsgericht eingehen, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung die Gefahr einer Verzögerung des Rechtsstreits nach sich ziehen.

Angesichts der bei dem Sächsischen Landesarbeitsgericht nunmehr noch besetzten 7 Kammern (statt 10 im Jahr 2004) und ungeminderten Berufungseingängen könnte es zeitlich nicht (mehr) möglich sein, derartige Schriftsätze kurzfristig vor dem Termin im Rahmen einer erneuten Durcharbeitung der Akte auf entscheidungserhebliches neues Vorbringen zu prüfen. Derartiges Vorbringen ist nach Maßgabe des § 67 ArbGG zu behandeln; soweit der Termin aufzuheben und neu anzuberaumen ist, wird äußerst vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass derzeit Termine erst nach Ablauf von ca. 9 Monaten zur Verfügung stehen.“

Ohne Zweifel ist diese Entwicklung mehr als bedauerlich - gerade die Arbeitsgerichtsbarkeit hat angesichts des äußerst angespannten Arbeitsmarktes mit einer Arbeitslosigkeit in Sachsen von ca. 20 % eine wichtige Aufgabe zur Erhaltung des sozialen Friedens zu erfüllen. Es muss aber auch möglich sein, dass einmal ein Terminverlegungsantrag wegen zwingender Verhinderung gestellt wird, ohne dass der veranlassende Rechtsanwalt sich seinem Mandanten gegenüber wegen der damit verbundenen erheblichen Verfahrensverzögerung rechtfertigen muss. Um die anerkannt zügige Arbeitsfähigkeit des Sächsischen Landesarbeitsgerichts zu erhalten bzw. wieder herzustellen, bedarf es dringend einer Aufstockung von Richterstellen auf den Stand des Jahres 2004 (10 Kammern).

*Rechtsanwalt Roland Gross
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Leipzig*

Kein Scheidungsnotariat in Deutschland!

Im Rahmen der sog. Grossen Justizreform sollen gerichtliche Aufgaben auf Notare übertragen werden. Näher geprüft werden soll die Übertragung des familiengerichtlichen Verfahrens im Bereiche der einverständlichen Ehescheidung. Im Rahmen einer Praxisbefragung ist auch die Meinung der Anwaltschaft gefordert.

Unsere persönlichen Anmerkungen zu dieser Problematik:

I. Verfassungsrechtliche Fragen

Grundsätzlich kritisch zu werten ist, dass bereits im Ansatz der analytischen Betrachtung die Aufgabenübertragung auf Notare lediglich am Einsparpotential der Gerichte gemessen wird. Grundgedanke dieses Teil der sog. Großen Justizreform ist demnach nicht die Fortentwicklung, hier: des Familienrechts und damit verbundener verfassungsrechtlicher Fragen, sondern ein rein fiskalisches Interesse.

Verfassungsrechtliche Bedenken zur Übertragung hoheitsrechtlicher Befugnisse i.S.d. Art. 33 Abs. 4 GG auf die Notare als „beliehene Private“ sind im Bericht ((I) Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Aufgabenübertragung auf Notare“ vom April 2005) unübersehbar.

Das BVerfG hat die Ehescheidung und die Regelung der Scheidungsfolgen als typische und von jeher bestehende Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt bezeichnet. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes wird man davon ausgehen müssen, dass es sich bei der Ehescheidung um Rechtsprechung i.S.d. Art. 92 GG und damit um richterliche Kompetenz handelt. Die Zuordnung der Ehescheidung den Notaren würde – so der Bericht – ein „erhebliches verfassungsrechtliches Risiko“ darstellen.

Es ist demnach auch bedenklich, die Notare in den Anwendungsbereich von Art. 33 Abs. 4 GG einzubeziehen und „von einer Verschiebung der Zuständigkeiten von einem Amtsträger (Richter / Rechtspfleger) auf einen anderen Amtsträger (Notar)“ auszugehen.

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 GG). Das materielle und prozessuale Familienrecht wird diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz in seinem gegenwärtigen Bestand ausreichend gerecht. Ein Abweichen von der bestehenden gerichtliche Praxis ist u.E. nicht veranlasst.

2. Übertragung einverständlicher Ehescheidungen auf Notare

Vorschlag: Bei einer einverständlichen Ehescheidung soll die Ehe durch den Notar geschieden werden können. Eine einverständliche Ehescheidung i.d.S. liegt vor, wenn sich die Eheleute über alle in Betracht kommenden Folgesachen einschließlich des Versorgungsausgleichs und den

Scheidungsanspruch geeinigt haben. Der Versorgungsausgleich wäre dann nur noch durch das Gericht zu genehmigen oder bei Nichteinigung zu entscheiden (1).

Das familiengerichtliche Verfahren stellt eine prozessuale Besonderheit dar, weshalb Richter auf Probe noch nicht als Familienrichter tätig sind.

Mit den bestehenden Vorschlägen würde das familiengerichtliche Verfahren in die Hände der Notare gegeben, die mit dieser Rechtsmaterie, die mit dieser Rechtsmaterie bisher kaum befasst sind. Aufgrund der Spezifik vor allem im Unterhaltsrecht und beim Zugewinn wären sie kaum in der Lage, ohne die Hilfe von Anwälten die Aufgaben des Gerichts zu übernehmen.

In der Praxis kommt es nur selten vor, dass sich die Eheleute über alle in Betracht kommenden Folgesachen verständigen können. Mit dem Anwalt werden nur die Folgesachen besprochen, die der Mandant auch zu klären wünscht. Nicht zuletzt aus Kostengründen ist es nicht erforderlich, sich über Folgesachen zu einigen, zu denen kein Regelungsbedarf besteht.

Der Vorschlag, die Trennungsumstände künftig beim Notar aufzuklären, würde bei den Mandanten erfahrungsgemäss Emotionen freisetzen, die kaum zu einer gütlichen Regelung der Folgesachen beitragen, zumal ein Verschuldensprinzip nicht mehr gegeben ist und eine Rückkehr dazu nicht ernstlich gewollt sein kann.

Die Übertragung der Folgesache Versorgungsausgleich auf den Notar dürfte mit erheblichen Problemen verbunden sein, da hier spezifische Kenntnisse erforderlich sind, die auch haftungsrechtliche Probleme auslösen können.

Zu beachten ist auch, wenn die Genehmigung einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich bei den Gerichten verbleibt, eine Trennung von den übrigen Folgesachen gegeben ist mit der fatalen Folge, dass bspw. ein bestehender Zusammenhang zwischen Versorgungsausgleich und Zugewinn nicht mehr regelbar ist.

3. Vereinfachte Ehescheidung im Beschlussverfahren aufgrund notariell beurkundeter Scheidungsfolgenvereinbarung

Vorschlag: In Fällen der formalisierten einverständlichen Ehescheidung soll eine Entscheidung des Gerichts im Beschlussverfahren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ermöglicht werden, wenn die Ehegatten eine notariell beurkundete Scheidungsfolgenvereinbarung getroffen haben. Eine einverständliche Ehescheidung i.d.S. liegt vor, wenn sich die Eheleute über alle in Betracht kommenden Folgesachen – unabhängig von einer Einigung zum Versorgungsausgleich – in der notariellen Vereinbarung geeinigt haben (1).

Die Erfahrung der Praxis zeigt, dass bei max. 5 % aller zu bearbeitenden Ehescheidungsmandate notarielle Scheidungsfolgenvereinbarungen vorliegen. Dem liegt

zugrunde, entsprechend der Rechtsprechung des BGH vorsichtig im Hinblick einer Verständigung zu allen Folgesachen – vor allem im Kernbereich – zu sein. Im Rahmen der Ausübungskontrolle der Gerichte wird mitunter eine andere Auslegung vorgenommen werden müssen, da sich die Verhältnisse seit Vertragsabschluss so verändert haben, dass eine Anpassung notwendig ist. Beim Beschlussverfahren würde die Möglichkeit der Überprüfung durch die Gerichte nicht mehr bestehen, da diese an die notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung gebunden wären.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass bei komplizierten Eheverträgen oder solchen, die alle Kernbereiche erfassen, weiterhin Prozesse geführt werden, insbesondere zu Ansprüchen im Unterhaltsrecht.

Das Beschlussverfahren zur Ehescheidung, das die einvernehmliche Regelung aller Folgesachen voraussetzt, ist für diese Praxis nicht geeignet.

Es ist nicht ernsthaft davon auszugehen, dass die Notare als Schlichtungsstellen fungieren sollen, da gerade die Spezifik eines Scheidungsverfahrens dies mitunter unmöglich machen würde. Unbestritten werden die meisten Vergleiche im gerichtlichen Termin geschlossen. Dem Bemühen um eine komplexe Lösung gehen oft langwierige Verhandlungen voraus, wofür das Beschlussverfahren nicht geeignet ist.

4. Sonstige Rechtsprobleme

Es bleibt festzuhalten, dass nach dem vorliegenden Bericht für 95 % der Ehescheidungen „alles beim alten“ bleibt, da diese, zumindest hinsichtlich der Folgesachen, nicht einverständlich sind. Hinzu kommen die Ehescheidungen, die in ihrem Verlauf streitig werden.

Der Bericht äußert sich nicht dazu, dass für den überwiegenden Teil der Ehescheidungen in den neuen Bundesländern Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Für die Prozesskostenhilfe gibt es noch keine Klärung.

Nicht eingegangen wird auf den Umstand, dass für den Antragsteller der Ehescheidung (bisher) Anwaltszwang besteht, für den Antragsgegner dann, wenn er Anträge stellt. Der Bericht schweigt sich zur prozessualen Ausgestaltung aus. Kosten- und Gebührenfragen werden nicht beantwortet.

Ein Beschlussverfahren wird den inhaltlichen Anforderungen an eine Ehescheidung, d.h. der richterlichen Feststellung nach Anhörung der Parteien (Beweiserhebung), dass die Ehe gescheitert ist, u.E. nicht gerecht.

5. Unser Vorschlag

Im Rahmen einer Reform könnten die Voraussetzungen für ein sog. „großes Familiengericht“ geprüft werden, das auch für die Probleme außerhalb des ehelichen Güterrechts, wie dem Gesamtschuldnerausgleich, der Nutzungsentschädigung oder auch für Herausgabeansprüche sachlich zuständig wäre. Viele Einzelprobleme aus familienrechtlichen Auseinandersetzungen im Zuständigkeitsbereich des Zivilgerichtes, das mit den Spezifika des Familienrechts nicht vertraut ist, könnte an den Familiengerichten im Komplex gelöst werden.

*Rechtsanwältin Gerhild Sailer
Rechtsanwältin Dagmar Perwitz
Fachanwältin für Familienrecht*



RA Arunas Sarka berichtet über die Situation Anwaltschaft in Litauen

Generalkongress des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern in Dresden

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen war vom 19. bis 21. Mai 2005 Gastgeberin der Generalversammlung des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern in Dresden. An dieser Versammlung nahmen Vertreter der Rechtsanwaltskammern aus ganz Europa teil, von Portugal bis Russland und von Italien bis Großbritannien. Thema des Kongresses war „die aktuelle Situation und die zukünftigen Bedürfnisse der Anwaltskammern Osteuropas“. Mit dieser Veranstaltung sollte das Ziel, auch die Rechtsanwaltskammern Osteuropas in die Aktivitäten des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern einzubeziehen, erreicht werden.

Als Referenten konnten Vertreter der Rechtsanwaltskammern in Tschechien, der Slowakei, Polen, Litauen und der Serbischen Republik gewonnen werden, die über die jeweilige Situation der Anwaltschaften in ihren Ländern berichteten. Als Gäste waren Kolleginnen aus Russland und Bulgarien anwesend. Aus den Vorträgen ließ sich entnehmen, dass auch die Anwaltschaften dieser Länder neben einigen Sonderproblemen mit den Fragen, die uns in Westeuropa beschäftigen, befasst sind. Auch dort sind die Voraussetzungen der Anwaltszulassung, der erhebliche Anstieg der Anwaltszahlen sowie die wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte brandaktuelle Themen. Auch diese Kammern diskutieren über die Fortbildungsverpflichtung ihrer Mitglieder, Sanktionen bei Verstößen,

die Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes oder die Höhe der Kammerbeiträge.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen war auf dem Generalkongress durch die Begrüßungsansprache des Präsidenten Dr. Kröber sowie durch ein Referat unseres Ehrenpräsidenten, RA Wolfgang Schmidt, der über die Anfangsschwierigkeiten der Kammertätigkeit während und nach der „Wende“ berichtet. Seitens der sächsischen Staatsregierung wurden die Europäischen Rechtsanwaltskammern zunächst durch die Staatssekretärin Frau Dr. Hauser zur Eröffnung des Kongresses begrüßt, der Staatsminister der Justiz, Herr Geert Mackenroth, hat dann an der abendlichen Galaveranstaltung mit teilgenommen.

Im zweiten Teil des Arbeitsprogramms wurde über die europäischen Vorhaben zur Novellierung der Geldwäschegesetzgebung und deren Auswirkungen auf die anwaltliche Berufsausübung resultiert. Der Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern sieht es als eine seiner Aufgaben an, zu verhindern, dass anwaltliche Berufsausübung durch restriktive Gesetzgebungsmaßnahme eingeschränkt und behindert wird. Sorgen bereiten dabei insbesondere die geplanten Auskunftspflichten der Rechtsanwälte gegenüber Ermittlungsbehörden und darüber hinausgehende Bestrebungen, die den Anwalt zur „Anzeige“ seines Mandanten bei Anhaltspunkten für Geldwäsche verpflichten sollen. Der erste Tag des

Generalkongresses schloss mit einer Galaveranstaltung in Schloss Pillnitz.

Am 21.05.2005 fand dann nach der Zusammenkunft diverser Arbeitsgruppen die Generalversammlung statt, in welcher eine Reihe von Regularien des Verbandes abgearbeitet wurden. Zu erwähnen ist die Neuwahl des Präsidenten; dieses Amt übernimmt von dem scheidenden Präsidenten Ulrich Scharf, (Präsident der RAK Celle) nunmehr Rechtsanwalt Jean-Francois Arrue, Präsident der Rechtsanwaltskammer in Lyon.

In der Generalversammlung wurde dann auch die sogenannte „Dresdner Erklärung“ zu den Vorhaben der Europäischen Kommission zur Deregulierung der freien Berufe diskutiert und beschlossen. Hieraus sind folgende Grundaussagen hervorzuheben:

1. Der Beruf des Anwalts ist ein freier Beruf. Die Rechtsanwälte sind unabhängig. Sie dienen unter Beachtung des Rechts ausschließlich den Interessen ihrer Mandanten.
2. Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, sind die Rechtsanwälte besonderen Verpflichtungen unterworfen:
 - a) sie unterliegen strikter beruflicher Verschwiegenheit,

Präsidium (v.l.n.r.): ehem. Generalsekretär Juan Nunez, aktueller Präsident Jean-François Arrue, ausscheidender Präsident RA Dr. Scharf, Maurizio de Tilla, Jean Pierre Gross



Ausscheidender Präsident RA Dr. Scharf, Celle bei der Begrüßungsansprache

- b) sie dürfen nicht widerstreitende Interessen vertreten,
- c) sie sind verpflichtet, sich fortzubilden,
- d) sie garantieren jedermann den Zugang zum Recht,
- e) sie sind gegen Fehler bei ihrer Berufsausübung haftpflichtversichert,
- f) sie unterwerfen sich wegen ihrer Verpflichtungen der Berufsgerichtsbarkeit.





(v.l.n.r.): Frau Staatssekretärin Hauser, RA Dr. Kröber, RA Schmidt, RA Dr. Munz

Der Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern wird diese Grundsätze gegenüber den europäischen Institutionen weiterhin vortragen und verteidigen, um auf diese Weise zu verhindern, dass sich Rechtsanwälte demnächst auf einer Stufe mit den gewerblichen Unfallregulierern, Versicherungsvertretern, Anlageberatern o.ä. wiederfinden.

Abschließend sei erwähnt, dass der Kongress Gelegenheit war, die Rechtsanwaltskammer Sachsen als leistungsfähige, in den europäischen Integrationsprozess eingebundene Interessenvertretung der Anwaltschaft darzustellen, dass die Stadt Dresden sich einer europaweiten

Öffentlichkeit als Kongressstandort präsentieren konnte, der Kongress getanzt hat und die Teilnehmer Dresden mit den besten Eindrücken verlassen haben.

Aus Sicht unserer Rechtsanwaltskammer ist hervorzuheben, dass der Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern seine berufspolitischen Ziele nunmehr in einer „Dresdner Erklärung“ formuliert hat und weiter verfolgen wird, dass Gelegenheit war, die Kontakte zu den Kammern der Nachbarländer weiter zu intensivieren und neue Kontakte zur Rechtsanwaltschaft in Litauen und in Russland zu knüpfen.

Rechtsanwalt Dr. Munz

Cochemer Praxis – Eine Alternative zur Streitbeilegung in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten

Im Herbst 2004 konnte die Unterzeichnende an einer Richterfortbildung teilnehmen, bei der die Cochemer Praxis vorgestellt wurde.

Ziel dieser Praxis, die vom Amtsgericht/Familiengericht in Cochem entwickelt wurde und dort auch seit über 10 Jahren praktiziert wird, ist, die zerstrittenen Eltern dazu zu bringen, dass sie in ihrer Elternverantwortung eine gemeinsame Lösung für ihre Kinder treffen. Dies ist ein hehres Ziel, wie ist es zu verwirklichen?

Wie leider so oft können sich die uneinigen Eltern wegen ihrer Kinder nicht außergerichtlich verständigen. Einer der Eltern stellt einen Antrag beim Familiengericht. Die Anwälte, die auf der Basis der Cochemer Praxis arbeiten wollen, verständigen sich dahingehend, den Antrag nach Möglichkeit nur kurz zu begründen. Der befasste Richter/die befasste Richterin stellt den Antrag unverzüglich der Gegenseite zu. Der auf der Gegenseite befasste Anwalt/die auf der Gegenseite befasste Anwältin erwidert ebenfalls nur kurz. Der Richter bittet gleichzeitig das Jugendamt, Kontakt mit den Eltern und dem Kind/den Kindern aufzunehmen. Es findet sodann rasch innerhalb von maximal zwei Wochen eine mündliche Verhandlung statt. Zu dieser Verhandlung erscheint ein Vertreter des Jugendamtes. Der Richter nimmt sich für die Verhandlung viel Zeit, damit alle Beteiligten ausreichend zu Wort kommen können. Wenn es im Termin keine Lösung gibt, klappt der Familienrichter die Akte zu und schickt die Eltern zu einer Beratungsstelle. Der Vertreter des Jugendamtes vermittelt den ersten Beratungstermin, der ebenfalls so rasch wie möglich angesetzt werden soll. Während der Beratung in der Beratungsstelle, was Wochen und Monate in Anspruch nehmen kann, sollen die Eltern dort eine gemeinsame Lösung erarbeiten. Wenn diese Lösung steht, wird das Familiengericht informiert. Das dortige Verfahren wird entweder für erledigt erklärt oder es wird eine Vereinbarung protokolliert. In Fällen, in denen keine Einigung über die Beratungsstelle zustande kommt, findet zwingend erneut eine Gerichtsverhandlung statt. Spätestens dort sollte es zu einer Einigung kommen. Das Familiengericht Cochem berichtet, dass dort seit über 10 Jahren keine streitigen Entscheidungen mehr gefällt wurden.

Die bei der Fortbildungsveranstaltung anwesenden Richter und die Unterzeichnende waren von dieser Praxis begeistert. Es wurde verabredet, dass eine Möglichkeit gesucht werden soll, diese zunächst im Bereich Dresden umzusetzen. Herr Dr. Söhnen und Frau Maciejewski vom Oberlandesgericht Dresden sowie die Unterzeichnende haben sich „den Hut aufgesetzt“ und bereits vier Treffen mit Familienrichtern, Rechtsanwälten, Vertretern der Jugendämter, der Beratungsstellen, der Mediatoren und der Verfahrenspfleger organisiert, bei denen die Vorgehensweise eingehend besprochen wurde.

Eine Vielzahl von Familienrichtern im Bereich Dresden und Umgebung haben sich bereit erklärt, mitzuwirken. Aus der Anwaltschaft sind 25 Anwälte und Anwältinnen grundsätzlich bereit, auf dieser Basis zu arbeiten. Auch die Jugendämter stehen dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber. Gleiches wird von den Beratungsstellen, Mediatoren und Verfahrenspflegern signalisiert.

Es gibt bereits Listen von Teilnehmern der verschiedenen Professionen, die mitwirken. Wer aus der hiesigen Anwaltschaft ebenfalls Interesse hat, möge sich bitte bei der Unterzeichnenden melden.

Das nächste Treffen findet am 22. 11. 2005, 19.00 Uhr, in Dresden, Georgenstr. 3, 2. Stock, statt. Jeder Interessierte ist herzlich eingeladen. Wir würden uns wünschen, dass sich diese Initiative über ganz Sachsen ausbreitet, damit Kindern und Eltern in schwierigen Situationen besser geholfen werden kann. Die Unterzeichnende ist als Vortragende eingeladen zur Rechtsakademie in Trier im September diesen Jahres und wird dort ebenfalls darüber berichten.

Weitere Informationen können über das Internet abgerufen werden unter www.ak-cochem.de. Des weiteren können nähere Informationen abgefragt werden bei der Unterzeichnenden bzw. bei ihrer Kollegin, Frau Rechtsanwältin Noltmeier, unter der Telefonnummer 0351-808180.

*Karin Meyer-Götz
Vizepräsidentin der RAK Sachsen
Fachanwältin für Familienrecht und für Steuerrecht*

Bericht über die XV. Karlsbader Juristentage vom 9. bis 11. Juni 2005

Vom 09.06. bis 11.06.2005 lud die Vereinigung deutsch-tschechisch-slowakisch-österreichischer Juristen ihre Mitglieder und Freunde zum alljährlichen Treffen ins tschechische Karlsbad. Wie stets im Juni konnten die Organisatoren auch zur diesjährigen 15. Veranstaltung bekannte Persönlichkeiten aus Rechtswissenschaft und -praxis als Referenten gewinnen. Aus Anlaß des kleinen Jubiläums boten die Veranstalter und die Rechtsanwaltskammer Sachsen uns als Vertreter der sächsischen Referendare die Möglichkeit, an der Tagung teilzunehmen.

Schwerpunkt der etwa 15 Vorträge waren Themen des Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrechts. Hier ging es zum einen um die Grundlagen der Rechtswissenschaften. So referierte Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen über die Methodik der Vertragsauslegung. Karel Eliáš, erläuterte die Paradigmen der tschechischen Rechtsauffassung zum Eigentum. Ferner wurden einige besonders reformbedürftige Bereiche des tschechischen Rechts benannt, so das Liegenschaftsrecht (Mgr. Ing. Petr Baudyš) oder das Insolvenzstrafrecht (Mgr. Marie Benešová). Stets im Fokus standen die Bezüge zum Europarecht. „Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts und seine Auswirkung auf das jeweilige nationale Recht“ (so das Referat von Prof. Pelikánová) im Allgemeinen wurde ebenso gewürdigt, wie der Einfluß des Europäischen Rechts auf strafbare Handlungen in tschechischen Unternehmen (hierzu JUDr. František Púry) oder die Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Privatleute vor den Gemeinschaftsgerichten (Jörg Pirrung). Höhepunkt war sicherlich der Vortrag von Prof. Ernst Benda, Präsident des BVerfG a.D., zur Bindungswirkung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Insgesamt bot die Veranstaltung die spannende Gelegenheit, führende Köpfe aus der Rechtswissenschaft und -wirklichkeit, über deren Beiträge der am Osteuroparecht interessierte Jurist häufiger stolpert, einmal persönlich kennenzulernen. Dies galt etwa für Jindřiška Munková, die das tschechische Wettbewerbsrecht wie kaum eine andere in den letzten Jahrzehnten begleitet hat, für Eva Schrammová oder Bohuslav Klein - alle bekannt aus Ihren Bearbeitungen

in einschlägigen deutschen Kommentaren. Auch Karel Eliáš, Vladimír Zoufalý, Irena Pelikánová sind hierzulande keine Unbekannten. Gleiches galt für viele der deutschen Teilnehmer.

Das Fazit ihrer Vorträge: 15 Jahre nach der sog. samtenen Revolution in der Tschechischen Republik sind praktische Probleme weiterhin sichtbar. Die Kluft zwischen Recht und Rechts-wirklichkeit ist nach wie vor groß. Dennoch erscheint der „wilde Osten“ längst nicht mehr so wild. Viele der Skeptiker haben ihre Vorurteile zurecht gegen „Go East“ eingetauscht. Daß dies im Detail neue Probleme aufwirft, ist kein Grund zu verzagen. Sicher ist er Rechtferti-gung genug, auch im nächsten Jahr die Tradition der Karlsbader Juristentage fortzusetzen.

Nicht minder kurzweilig war das Rahmenprogramm. Die Sphäre der im letzten Jahrzehnt wiedererblühten Kurmetropole Karlsbad, wohlausgewählte Unterkünfte und die stetige Versorgung des leiblichen Wohls schufen das Gefühl, Lehrreiches mit dem Angenehmen zu verbinden. Das galt für das Tagungsprogramm im Allgemeinen und natürlich für den Abschlußempfang im Besonderen. Letzterer bot den Rahmen, auf vergangene Taten zurückzublicken und den Akteuren zu danken. Hier galt es wie so oft, Vertreter aus den Reihen der deutschen Anwaltschaft für die beständigen Impulse im Dienste der deutsch-tschechische Rechtsentwicklung zu würdigen. Aus ihren Reihen konnten Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen und der Präsident der RAK Sachsen, Dr. Günter Kröber, die Prof. Karol Plank-Medaille für ihre Verdienste entgegennehmen. Ferner bot sich die Gelegenheit, die Themen der Referate mit jungen tschechischen Anwälten im praktischen Licht zu diskutieren und in die Zukunft zu schauen. Es zeigt sich dann auch, daß die Probleme von Tschechen und Deutschen ähnlicher werden. Die Blicke schwanken nicht mehr nur zwischen Berlin und Prag, sondern man schaut gemeinsam fragend gen Brüssel...

Mit Bestem Dank für den erlebnisreichen Aufenthalt in Karlsbad!

*Ines Hofmann
Thomas Göbel, LL.M., MBA*

■ RAK-Informationen

Mit dem Rundschreiben „Kammer aktuell“ Nr. 03/05 wird ein gesonderter Teil RAK-Info aufgenommen. Darin werden Informationen und Standpunkte der Kammer veröffentlicht, die im Zusammenhang mit anwaltlicher Tätigkeit gegenüber Justizeinrichtungen sowie Behörden aufgetreten sind.

I. Leistung von Kostenvorschüssen durch Anwälte

Nach Anforderung von Gerichtskostenvorschüssen wird von einzelnen Gerichten der Standpunkt vertreten, dass eine Terminanberaumung erst dann erfolgen kann, wenn seitens der Landesjustizkasse der Eingang des angeforderten Kostenvorschusses schriftlich dem jeweiligen Gericht bestätigt wird. Verzögerungen, insbesondere bei Terminanberaumungen, sind Folge dieser Handhabung.

Die RAK hat in einer Stellungnahme zu diesem Sachkomplex an das Sächsische Staatsministerium der Justiz (SSMJ) und den Präsidenten des OLG Dresden vorgeschlagen, eine schriftliche anwaltliche Erklärung über Leistung des angeforderten Gerichtskostenzuschusses (Anwaltliche Versicherung) als ausreichend anzuerkennen, um Terminanberaumung vorzunehmen.

Die Antworten von SSMJ und OLG lauten wie folgt: Ein reibungsloser Verfahrenfortgang ist dann gewährleistet, soweit die Möglichkeit der Gebührenstempelung oder des bargeldlosen Zahlens mittels ec-cash genutzt wird. Erfolgt die Zahlung per Überweisung, obliegt es der richterlichen Entscheidung, ob der Eingang der Zahlungsanzeige abgewartet wird. Dies fällt in den Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit und kann daher nicht von der Justizverwaltung beeinflusst werden.

Eine Verzögerung des Verfahrensablaufes ist aus haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften erst dann möglich, wenn die Vorschusseinzahlung durch die Anwälte mittels Scheck erfolgt. Diese Zahlungsart sollte daher möglichst vermieden werden. Sollten jedoch Wartezeiten von 3 Wochen in Einzelfällen entstehen, bittet der Präsident des OLG Dresden um eine entsprechende Mitteilung unter Benennung des konkreten Verfahrens.

Die Anregung der RAK Sachsen, eine anwaltliche Versicherung als Kostennachweis anzuerkennen, wurde seitens des OLG Dresden an die sächsischen Gerichte weitergeleitet.

2. Laptop- Benutzung im Gericht

Einige Gerichte gestatten es Rechtsanwälten nicht, ein mitgeführtes Laptop zu benutzen. Diese Entscheidung wird damit begründet, dass eine Stromentnahme im Ge-

richtsgebäude durch den Anwalt nicht erfolgen dürfe. Die RAK hat diesen nicht hinnehmbaren Standpunkt in einem Schreiben an das OLG Dresden kritisiert. Dabei wurde u.a. auch darauf verwiesen, dass der Rechtsanwalt Organ der Rechtspflege ist.

Der Präsident des OLG hat mitgeteilt, dass er aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Bedenken habe, wenn Anwälte in seinem Geschäftsbereich zum Betrieb von Laptops, Strom in den Gerichtsgebäuden beziehen. Inwieweit die Geräte im Sitzungssaal verwendet werden dürfen, läge jedoch die Entscheidung bei dem den Vorsitz führenden Richter. Darauf könne er keinen Einfluss nehmen.

Die RAK vertritt hierzu den Standpunkt, dass es bei der Frage der Stromnutzung nur in der Verantwortung der Justizverwaltung liegt, hierzu Entscheidungen zu treffen. Eine solche hat es noch nie gegeben und liegt nicht in richterlicher Befugnis.

3. Einsicht in unveröffentlichte Verwaltungsvorschriften

Die RAK hat gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SSMI) gefordert, bei Verkehrsdelikten dem mandatierten Anwalt von Anfang an Einsicht auch in unveröffentlichte Verwaltungsvorschriften zu gestatten. Die Forderung wurde damit begründet, dass der Anwalt als Organ der Rechtspflege befugt sein muss, alle zum betreffenden Vorgang gehörige Anweisungen einsehen zu können. Das SSMI hat mitgeteilt, künftig die Einsichtnahme bei erteilter Vollmacht zu gestatten.

4. Postverkehr über Kurierdienst der Gerichtsbarkeit

Der Präsident des OLG Dresden informierte darüber, dass ab dem 1. August 2005 keine Anwaltspost mehr bei den Poststellen der sächsischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Weitertransport durch den Kurierdienst angenommen wird. Die RAK hatte darüber am 27. Juli 2005 auf ihrer Homepage informiert. Von dieser Regelung unberührt bleibt auch weiterhin die Möglichkeit, Empfangsbekanntnisse an jeder Poststelle der sächsischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Weiterleitung an das zuständige sächsische Gericht abzugeben.

Die Neuregelung hat zu einer größeren Anzahl von Beschwerden geführt, die teilweise dem Präsidenten des OLG direkt zugegangen sind. Zum strittigen Gesamtkomplex wurde dem Präsidenten des OLG eine gemeinsame Beratung vorgeschlagen, über deren Ergebnis auf der Homepage der Kammer berichtet wird.

■ Aufruf zur Weihnachtsspende 2005

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet konnten im Jahr 2004 wieder zahlreiche in Not geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Angehörige unterstützt werden und wir möchten allen Spendern hierfür herzlich danken!

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte zahlte im Dezember 2004 an 277 bedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Familien aus 26 Kammerbezirken bundesweit € 139.350,00 aus. Zusätzlich wurden 88 minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern Buchgutscheine im Wert von insgesamt € 1.760,00 übersandt.

Wir hoffen, durch Ihre Hilfe auch in diesem Jahr die finanzielle Situation besonders der hochbetagten Rechtsanwälte bzw. deren Witwen etwas zu erleichtern. Viele leben in Altenheimen und erhalten nur ein Taschengeld von weniger als € 90,00 im Monat. Aber ebenfalls die jüngeren Kollegen bzw. deren Witwen mit Kindern sind für diesen einmaligen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr dankbar, da die neuen Reformen auch sie betreffen.

Daher unser Aufruf:

Helfen Sie zu Weihnachten mit Ihrer Spende!

Jede Spende wird ohne Abzug von Verwaltungskosten für die Unterstützung bedürftiger Kollegen und deren Familien eingesetzt.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, bitte informieren Sie uns. Wir helfen gern.

Mit kollegialen Grüßen und herzlichem Dank für Ihre Hilfe

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

gez. Dr. Klaus Willenbruch

P.S.: Für Beträge bis € 100,00 gilt der von Ihrem Kreditinstitut quittierte Beleg als Spendenbescheinigung.
Für Beträge über € 100,00 erhalten Sie eine Spendenquittung bis spätestens Ende Januar 2006.

Kl. Johannisstraße 6/V.
20457 Hamburg
Telefon (040) 36 50 79
Telefax (040) 37 46 45
Huelfskasse.Rae@t-online.de

Präsident: RAuN Dr. Wolfram Schröder, Lübeck
Vorstandsvorsitzender: RA Dr. Klaus Willenbruch, Hamburg
Geschäftsführerin: Sigrid Kuhlmei

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.Huelfskasse.de.

Konten:

Deutsche Bank Hamburg 0309906 (BLZ 200 700 00)
Postbank Hamburg 474 03-203 (BLZ 200 100 20)

Neuer Internetauftritt der RAK Sachsen

Seit April 2005 ist unsere neue Homepage unter www.rak-sachsen.de im Netz. Eine erste Auswertung der Zugriffe ergab, dass diese auch inzwischen mit insgesamt über 17.000 Zugriffen sehr gut besucht wird. Neben zahlreichen aktuellen Themen und nützlichen Informationen haben wir unser Internetangebot auch dahingehend erweitert, dass wir unter der Rubrik „Für Bürger“ nun auch einen Online- Anwaltssuchservice für Sachsen an. So ist es dem anwaltssuchenden Bürger zusätzlich zu unserem telefonischen Suchservice in der Kammergeschäftsstelle möglich online einen „passenden“ Anwalt für sein spezifisches Rechtsproblem in Sachsen zu finden.

Alle Kolleginnen und Kollegen die bislang noch nicht am (telefonischen oder Online-) Suchservice der Rechtsanwaltskammer teilgenommen haben und diese Möglichkeit der Gewinnung von neuen Mandaten zukünftig nutzen möchten, können ein entsprechendes Formular zur Eintragung in den Suchservice bei uns telefonisch unter 0351-318590 oder per e-mail unter info@rak-sachsen.de anfordern.

Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis

Der bundeseinheitliche Anwaltsausweis im Kreditkartenformat kann bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu einem Selbstkostenpreis von 15,00 € bestellt werden. Inzwischen haben alle Rechtsanwaltskammern in Deutschland diesen bundeseinheitlichen fälschungssicheren Rechtsanwaltsausweis eingeführt; er wurde bereits an über 50.000 Kolleginnen und Kollegen ausgegeben. Mit diesem Ausweis, der fünf Jahre gültig ist, kann der Inhaber sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland seine Zulassung zur Anwaltschaft nachweisen.

Kopiergerät für die Anwaltschaft in der OLG-Bibliothek Dresden

Kostengünstige Kopierkarten für das Kopiergerät der Rechtsanwaltskammer in der Bibliothek des Oberlandesgerichtes Dresden können in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen erworben werden. Die Kopierkarten sind mit 300 Kopiereinheiten geladen und sind zu einem Preis von 40,00 €. erhältlich. Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Hielscher/ RAK Sachsen, Tel.: 0351-318 5923.

Verwendung von Gerichtskostenmarken nur bis 31.12.2005

Zum 30.06.2005 wurde der Verkauf von Gerichtskostenmarken im Freistaat Sachsen eingestellt. Noch vorhandene Euro- und Cent-Kostenmarken können bis zum 31.12.2005 verwendet werden. Nur bis zu diesem Datum kann auch ein Antrag auf Werterstattung nicht verbrauchter Marken gestellt werden. Ab dem 01.01.2006 darf grundsätzlich keine Werterstattung mehr erfolgen. Forderungen der Justizkasse sind durch Überweisung, Einzahlung, Übersenden eines Verrechnungsschecks, Zahlung mit Depitkarte sowie durch Verwendung eines Gerichtskostenstemplers oder durch Bareinzahlung bei den Gerichtszahlstellen zu erbringen.

(VwV Entrichtung Gerichtskosten-VwVEntrGK vom 16.06.2005 SächsJustizMinBl. S. 48)

Zugang von Schriftstücken an das Europäische Patentamt

Aufgrund einer Entscheidung des Bundespatentgerichtes kann die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Deutschen Patentamt und dem Europäischen Patentamt über den Zugang von Schriftstücken und Zahlungsmitteln nicht mehr angewandt werden. Dies hat zur Folge, dass Schriftstücken, die an das Deutsche Patent- und Markenamt gerichtet, versehentlich beim Europäischen Patentamt eingegangen und von diesem weitergeleitet worden sind, als Zugangstag der Tag des tatsächlichen Einganges beim Deutschen Patent- und Markenamt zuerkannt wird. Genauso wird umgekehrt verfahren werden.

Zwar werden beide Ämter als freiwillige Serviceleistung den Postaustausch fehlgeleiteter Schriftstücke fortsetzen, um weitere Verzögerungen durch Rücksendung an den Absender zu vermeiden. Eine Weiterleitung innerhalb ggf. zu wählender Frist kann jedoch nicht garantiert werden. Dasselbe gilt für mit Post beim falschen Amt eingehende Zahlungsmittel.

Elektronische Lohn- und Umsatzsteuer-Anmeldung

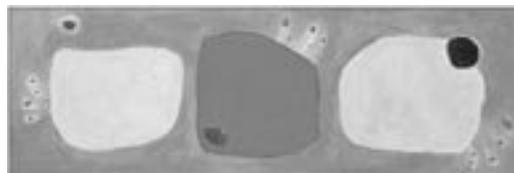
Nach Auffassung des Bundesministerium der Finanzen ist die elektronische Abgabe von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen ab Juni 2005 wieder zwingend vorgeschrieben, soweit keine unbillige Härte vorliegt. Die bis Ende Mai 2005 geltende Ausnahmeregelung des Bundesministerium der Finanzen ist nicht verlängert worden.

Nora Conrad – Malerei – Ausstellung in der Geschäftsstelle



Nora Conrad (links) bei der Eröffnung ihrer Ausstellung in der Geschäftsstelle.

Unten: Das Werk „Radioknöpfe“



Mit einer Vernissage am 20.07.2005 begann die Ausstellung der jungen Dresdner Künstlerin Nora Conrad, welche noch bis zum 14.10.2005 in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu sehen ist. In kräftigen Farben zeigt Nora Conrad ihre Kunst, die mit Witz und Ideenreichtum Abstraktes und Originelles wiedergibt.

Nora Conrad wurde 1975 in Dresden geboren und beschäftigt sich seit 1998 autodidaktisch mit Malerei, Grafik und Collagen. Ihre zweite Leidenschaft gilt der Musik. 1995 begann sie ein privates Gesangsstudium. Nora Conrad trat als Solistin, Kammermusikerin und als Chorsängerin in zahlreichen Chören auf. Ende 2003 startete sie das Duo-Projekt CELLCANTO, welches auch während der Ausstellungseröffnung eindrucksvoll zu hören war.
www.noco-web.de

In Fortsetzung der etablierten Ausstellungsreihe der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird am 30.11.2005, 18:30 Uhr die Vernissage von Gemälden und Fotografien von Elke Daemmrich stattfinden. Hierzu laden wir unsere Mitglieder herzlich in die Geschäftsstelle ein.

<http://elkedaemmrich.iframe.com>

■ Die Durchsuchung in einer Rechtsanwaltskanzlei

In Sachsen wurden in den letzten Jahren mehrfach Rechtsanwaltskanzleien durchsucht. Die Gründung neuer integrierter Einsatzgruppen (INES) und das von der Öffentlichkeit geforderte härtere Vorgehen gegen Straftäter hat dazu geführt, dass sich die Anfragen an die Rechtsanwaltskammer Sachsen zu Befugnissen der Strafverfolgungsbehörden bei der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei vermehrt haben. Insbesondere sind dabei Fragen zu Berufspflichten betroffener Rechtsanwälte und zur Wahrnehmung eigener Verfahrensrechte der Rechtsanwälte als Beschuldigte aufgetaucht. Die folgende Darstellung soll einen kurzen Abriss über die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Durchsuchung seiner Kanzlei anhand des chronologischen Ablaufs geben.

I. Die Durchsuchung kann jede Rechtsanwaltskanzlei treffen

Auch wenn Durchsuchungen von Kanzleien immer noch Ausnahmefälle darstellen, sollten Rechtsanwaltskanzleien grundsätzlich auf Durchsuchungen vorbereitet sein. Hierzu gehören auch entsprechende Instruktionen an die Mitarbeiter zu Verhaltensweisen bei einer Durchsuchung. Insbesondere die Mitarbeiter am Empfang der Rechtsanwaltskanzlei sollten auf die Vorgehensweise im Falle einer Durchsuchung der Kanzlei hingewiesen werden. Ferner sollte ein Merkblatt über den Ablauf einer Durchsuchung bzw. gegebenenfalls dieser Artikel, am Empfang der Rechtsanwaltskanzlei hinterlegt werden, damit die betroffenen Mitarbeiter die notwendigen Handlungsschritte für den Fall einer Durchsuchung griffbereit haben. Weiterhin sollten sich am Empfang grundsätzlich die Mobiltelefonnummern der Rechtsanwälte befinden, damit diese im Falle ihrer Abwesenheit zum Durchsuchungszeitpunkt umgehend von den Mitarbeitern informiert werden könne. Es bietet sich an, in Kanzleien, in denen zeitweise keiner der dort tätigen Rechtsanwälte anwesend ist, einen externen Rechtsanwalt als Ansprechpartner für die Mitarbeiter im Durchsuchungsfall zu bestimmen.

II. Ruhe ist erste Bürgerpflicht

Am Empfang sollten zunächst der Name, die Dienststelle und der Dienstgrad des Leiters der Durchsuchungsmaßnahme – bei Verfahren gegen Rechtsanwälte in der Regel der Staatsanwalt selbst – festgehalten werden. Befindet sich keiner der Rechtsanwälte in den Kanzleiräumlichkeiten, sollte ein Mitarbeiter am Empfang die Beamten bitten, auf das Eintreffen des verständigten Rechtsanwaltes zu warten. Dieser Bitte kommen die Beamten in der Regel ohne weiteres nach.

Danach sollte sich der Mitarbeiter am Empfang den Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen und für die

betroffenen Rechtsanwälte und den gegebenenfalls hinzuzuziehenden externen Kollegen kopieren.

Weiterhin sollte der Durchsuchungsbeschluss umgehend auf seine wesentlichen Förmlichkeiten überprüft werden. Der Durchsuchungsbeschluss darf nicht älter als sechs Monate sein (BVerfG NJW 1997, 2165). Ferner muss er vom zuständigen Richter unterzeichnet sein. Als nächstes ist der Durchsuchungsbeschluss daraufhin zu überprüfen, ob es sich um eine Durchsuchung beim Rechtsanwalt als Beschuldigten (§ 102 StPO) oder beim Rechtsanwalt als einer nicht verdächtigen Person handelt (§ 103 StPO), so insbesondere bei einem Ermittlungsverfahren gegen einen Mandanten. Auf die formellen Unterschiede zwischen beiden Arten der Durchsuchung wird im Rahmen der weiteren Erläuterungen zu den §§ 102, 103 StPO hingewiesen.

III. Die Durchsuchung hat ihre Grenzen

I. Durchsuchung beim Nichtverdächtigen (§ 103 StPO)

Wird das Strafverfahren gegen einen Mandanten geführt und werden deshalb Kanzleiräumlichkeiten des den Mandanten betreuenden Rechtsanwaltes durchsucht, so handelt es sich um eine Durchsuchung bei einer „anderen Person“ gemäß § 103 StPO. Die Durchsuchung gem. § 103 StPO ist, abgesehen von der Ergreifung des Beschuldigten, nur zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn aufgrund konkreter Tatsachen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu beschlagnahmenden Gegenstände sich auch tatsächlich in der Rechtsanwaltskanzlei befinden. An Hand des Durchsuchungsbeschlusses ist zu prüfen ob solche konkreten Anhaltspunkte nachvollziehbar aufgeführt worden sind. Zur Vermeidung einer Suche nach Zufallsfunden (das sind solche Beweismittel, die bei Gelegenheit einer Durchsuchung den Beamten in die Hände fallen und möglicherweise auf andere Straftaten hindeuten) sollten daher die konkret bezeichneten und zu beschlagnahmenden Gegenstände separiert werden, um ein weiteres Durchsuchen der Kanzlei und mögliche Zufallsfunde zu verhindern. Der Rechtsanwalt ist nämlich aufgrund seiner Geheimhaltungspflicht nach § 43 a II BRAO, verpflichtet, die weiteren Akten des Mandanten sowie die weiteren Mandate gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu schützen. Diese berufsrechtliche Geheimhaltungspflicht ist gem. § 203 StGB (Geheimnisverrat) strafbewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (2 BvR 1027/02) daraufhingewiesen, dass die vollständige Übernahme des Datenbestandes einer Rechtsanwaltskanzlei unverhältnismäßig sei, da sie in unvertretbarer Weise in die Geheimhaltungsinteressen der nicht betroffenen Mandanten eingreife. Hierauf ist hinzuweisen.

Im Hinblick auf § 43 a II BRAO darf der Rechtsanwalt die von der Polizei zu beschlagnahmenden Akten nicht freiwillig herausgeben. Er muss auch darauf achten, dass im Durchsuchungsprotokoll festgehalten wird, dass die Akten nicht freiwillig heraus gegeben, sondern beschlagnahmt wurden.

In einem Strafverfahren gegen einen Mandanten sind die Handakten dieses Verfahrens gem. § 97 StPO beschlagnahmefrei. Sollte der Beamte sie gleichwohl beschlagnahmen, ist zum einen im Protokoll hier zu widersprechen zum anderen sollten die Akten in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden. § 97 StPO greift nicht ein, wenn eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

2. Durchsuchung beim Verdächtigen gemäß § 102 StPO

Ist ein Rechtsanwalt selbst der Beschuldigte des Strafverfahrens, so richten sich die Befugnisse der Ermittlungsbehörden nach § 102 StPO. Da die Anforderungen an die Konkretisierung der Beweismittel bei der Durchsuchung beim Beschuldigten nicht so hoch sind, wie beim nicht Verdächtigen sind die Beamten befugt die Kanzlei vollständig nach infrage kommenden Beweismittel zu durchsuchen. In der Regel dürfte jedoch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft konkrete Beweismittel im Auge haben, beispielsweise die Handakte in einem konkreten Mandat, der Terminkalender oder bestimmte vom Mandanten übergebende Unterlagen, so empfiehlt es sich bei Beginn der Durchsuchung mit dem Leiter der Maßnahme hierüber zu sprechen und gegebenenfalls zur Vermeidung einer vollständigen Durchsuchungen mit der Gefahr von Zufallsfunden diese Gegenstände herauszugeben. Zur Abwendung der Durchsuchung und zur Verteidigung im eigenen Verfahren handelt der Rechtsanwalt, in berechtigtem Interesse und begeht daher kein Geheimnisverrat bei der Herausgabe auch mandatsbezogener Unterlagen.

Zu bedenken ist, dass der Rechtsanwalt, im Verfahren gegen ihn selbst ein Schweigerecht hat, wovon er dringend Gebrauch machen sollte. Gerade in eigenen Sachen neigt man dazu die Gefahr von unbedachten Äußerungen zu unterschätzen. Die Durchsuchungsbeamten legen es in der Regel darauf an den Beschuldigten, für den die Durchsuchung eine höchst belastende und Nerven aufreibende Sache ist, zunächst unverfänglich in ein Gespräch zu verwickeln um dann unbemerkt auf den Gegenstand der Durchsuchung überzuleiten. Es ist daher Vorsicht dringend geboten. Es empfiehlt sich einen Berufskollegen hinzuzuziehen der ohne emotionale Betroffenheit und insofern überlegter mit den Beamten kommunizieren kann. Es ist leider immer wieder zu beobachten das Rechtsanwälte in eigener Sache und auch in Berufsverfahren sich gar nicht oder viel zu spät vertreten lassen und dadurch später nicht mehr zu korrigierende Fehler machen. In formeller Hinsicht ist darauf zu achten, dass der Anfangsverdacht, auf den sich der Durchsuchungsbeschluss

stützt, näher ausgeführt wird und auf konkrete Beweismittel gestützt wird.

3. Durchsuchung wegen Gefahr im Verzug

Grundsätzlich ist es zulässig, bei Gefahr im Verzug auch ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss in Kanzleiräumlichkeiten zu durchsuchen. In den seltensten Fällen dürfte tatsächlich Gefahr im Verzug vorliegen. Gefahr im Verzug heißt nichts anderes, als dass ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss in angemessener Zeit nicht ergehen könnte ohne dass die Beweismittel drohen verlustig zu gehen. Für Beweismitteln die sich in einer Anwaltskanzlei typischerweise befinden dürfte es tagsüber schwer vorstellbar sein, dass man nicht kurzfristig einen Ermittlungsrichter erreichte der einen Durchsuchungsbeschluss erlässt und diesen notfalls per Fax der Anwaltskanzlei übermittelt. Einer Durchsuchung ist insoweit zu widersprechen. Gegebenenfalls kann der Rechtsanwalt den Ermittlungsrichter erreichen, um zu dokumentieren, das Gefahr in Verzug gerade nicht vorgelegen hat.

IV. Ablauf der Durchsuchung im einzelnen

Im Verlauf der Durchsuchung sollte der Rechtsanwalt bzw. die Mitarbeiter zu den Beamten stets freundlich auftreten und bemüht sein eine Eskalation dieser unangenehmen Situation zu vermeiden. Die Mitarbeiter sollten ihre Arbeit unterbrechen und die Ermittlungsbeamten bei ihrer Tätigkeit begleiten. Über Auffälligkeiten sollten Sie spontan ein Protokoll anfertigen. Die Beamten müssen das Gefühl haben, dass sie zwar freundlich behandelt werden, jedoch dass alles was sie tun beobachtet und notiert wird. Auch für die Mitarbeiter gilt, dass sie sich nicht in ein Gespräch - auch nicht zum Wetter oder den Fußballergebnissen des vergangenen Wochenendes - verwickeln lassen. Gerade in einem Verfahren gegen den Anwalt sind die Mitarbeiter der Anwaltskanzlei wertvolle Zeugen.

So weit die Polizeibeamten Unterlagen vor Ort durchschauen wollen, ist darauf zu achten dass sie hierzu schriftlich ermächtigt sind (§ 110 StPO). Die Ermächtigung muss die einzelnen Unterlagen bezeichnen. Eine solche Ermächtigung rechtfertigt selbstverständlich die Durchsicht von beschlagnahmefreien Unterlagen (§ 97 StPO) nicht.

V. Die Durchsuchung bietet Chancen

Gegen die Durchsuchung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Es kann hier ratsam sein zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens Beweisverwertungsverbote, die sich aus einer rechtswidrigen Durchsuchung ergeben könnten, festzustellen. Darüber hinaus gewährt das Beschwerdeverfahren wegen des An-

spruchs auf rechtliches Gehör ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht, so dass der Anwalt bzw. der Mandant als Beschuldigte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens sich auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe einstellen kann. Ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht besteht ansonsten erst zum Abschluss der Ermittlungen (§ 147 Abs. 2 StPO), was nicht selten Jahre später sein kann. Ob eine Beschwerde sinnvoll ist, bzw. in welchem Maße sie dazu genutzt wird, sich zur Sache einzulassen

sollte mit einem erfahrenen Strafverteidigern besprochen werden.

*Rechtsanwalt Peter Manthey
Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht, Dresden
Mitglied des Vorstandes der RAK Sachsen*

*Rechtsanwalt Dr. Eckart Müller,
Fachanwalt für Strafrecht
Vizepräsident der RAK München*

■ Schwellenangst und Rechtsschutzversicherung

Nun ist das RVG seit über einem Jahr in Kraft, aber die Abrechnungsergüsse mit Rechtsschutzversicherern haben immer noch nicht abgenommen. Regelmäßig erlebt man standardisierte Gebührenkürzungen und steht immer wieder vor der Frage, ob man dem Mandanten wegen der im Einzelfall relativ geringen Differenzgebühren ein Klageverfahren gegen die Rechtsschutzversicherung zumuten will, ob man dem Mandanten die Differenzgebühren überhaupt in Rechnung stellt oder ob man nicht letztlich generös darauf verzichtet. Nun haben Anwälte nicht ca. 10 Jahre lang auf jegliche Gebührenerhöhung verzichtet, um dann die letztlich auch eröffnete Möglichkeit zur Berechnung angemessener Gebühren nicht auszuschöpfen, stattdessen sich mit weniger Gebühren als noch zu Zeiten der BRAGO zufrieden zu geben. Man muss sich nur vergegenwärtigen, dass die Regulierung einer Unfallsache, in der auch eine Besprechung geführt wurde, nach der BRAGO regelmäßig mit 15/10 abgerechnet werden konnte, während Rechtsschutzversicherer heute versuchen, den Anwalt unterhalb von 1,5 abzuspeisen.

Angeboten werden von Rechtsschutzversicherern sehr dubiose Gebührenvereinbarungen, denen allesamt gemein ist, dass der Rahmen der Geschäftsgebühr standardisiert verkürzt werden soll. Die Argumentation, die zur Begründung seitens der Rechtsschutzversicherer herangezogen wird, ist allenfalls pseudojuristisch.

Die HUK Coburg beispielsweise verweist in Schreiben, die wohl mittlerweile jedem Kollegen mindestens einmal zugegangen sind, umfangreich auf Urteile von Amtsgerichten und Gutachten von Rechtsanwaltskammern, darunter auch der Rechtsanwaltskammer Sachsen, mit der Einschätzung: „Die Bandbreite der zugesprochenen Geschäftsgebühr bewegt sich zwischen 0,8 und 1,3.“

Falsch: Die Bandbreite, also der Rahmen, bewegt sich nach Nr. 2400 VV RVG zwischen 0,5 und 2,5; die Mittelgebühr beträgt mathematisch und juristisch 1,5. Wenn es aber einen Rahmen gibt, ist dieser auch auszuschöpfen.

Damit erklärt sich, dass es naturgemäß eine Vielzahl von Entscheidungen gibt, die weniger als die Mittelgebühr zusprechen. Das Wesen von Rahmengebühren belegt aber nicht, dass nur Gebühren von 0,8, 0,9 und 1,0, wie von der HUK Coburg in ihrem Standardschreiben aufgeführt, in einschlägigen Zivilsachen gerechtfertigt seien.

Zum Beispiel hatte sich die Gebührenrechtsabteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen gutachtlich mit einer Sache zu befassen, in der nach einem Auffahrunfall die gegnerische Haftpflichtversicherung mit anderthalbseitigem Anwaltschreiben zur Regulierung aufgefordert wurde. Die juristische Bewertung besteht aus einem einzigen Satz: Der Unfallgegner hafte, da er aufgefahren ist. Sodann erfolgt eine einfache Schadensaufstellung und auf der zweiten Seite eine Anwaltsrechnung unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr. Die Versicherung zahlte umgehend nach Erhalt des Schreibens, war aber lediglich bereit, die Geschäftsgebühr in Höhe von 0,9 auszugleichen. Die daraufhin erhobene Klage der Kollegen über die Differenzvergütung wurde zur Rechtfertigung des Gebührenansatzes 1,3 wie folgt begründet: Schließlich bestünde die anwaltliche Tätigkeit nicht lediglich in der Anfertigung des Abrechnungsschreibens, sondern es sei eine Kontaktaufnahme zwischen Anwalt und Mandant, eine Prüfung der Aktivlegitimation und der Beiziehung des Fahrzeugscheines und eine Erhebung von Unfalldaten in einem Fragebogen sowie Aktenanlage und Korrespondenz „mit den Beteiligten der Schadenbehebung“ geleistet worden – Entschuldigung, aber manchmal wird es doch ein bisschen doll! Im Kammergutachten wurde eine 1,0-übersteigende Geschäftsgebühr für unangemessen befunden.

Die Ermessensausübung bei Rahmengebühren muss plausibel sein; genauso wenig wie standardisierte Festlegungen auf einen bestimmten Gebührensatz im Rahmen von Gebührenvereinbarungen mit den Rechtsschutzversicherern, sind standardisierte Gebührenansätze der Anwälte

ohne Bewertung der im Einzelfall vorliegenden Kriterien gerechtfertigt.

Bei Rahmengebühren „bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände“ (§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG). Das sind insbesondere

- Umfang der anwaltlichen Tätigkeit
- Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Bedeutung der Angelegenheit
- Vermögens- und Einkommensverhältnisses des Auftraggebers
- eventuell auch ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts
- und möglicherweise auch weitere Kriterien wie Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit oder dessen Reputation.

Um bei der Geschäftsgebühr den sogenannten Schwellenwert von 1,3 überschreiten zu können, muss eines der beiden Kriterien „Umfang der anwaltlichen Tätigkeit“ oder „Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit“ erfüllt sein. Ist die Sache weder umfangreich noch schwierig, kann der in der sogenannten Schwellengebühr bezeichneten Höchstsatz von 1,3 nicht überschritten werden, auch dann nicht, wenn die gesamten Kriterien von § 14 Abs. 1 an sich eine höhere Gebühr rechtfertigen würden.

Nun hat jede Sache einen irgendwie gearteten Umfang bzw. eine solche Schwierigkeit. Der niedrigste Umfang bzw. die niedrigste Schwierigkeit kann vom Gesetzgeber nicht gemeint sein. Ein höherer Gebührenansatz als 1,3 kommt nur in Betracht, wenn die Tätigkeit des Anwalts im Hinblick auf Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt lag. Allerdings wird bei der Bewertung auch zu berücksichtigen sein, dass vom Gesetzgeber keine Gebührenverkürzung gegenüber der BRAGO-Regelung beabsichtigt war. Wenn in Anwendung von § 118 BRAGO 15/10 Geschäfts- und Besprechungsgebühren angefallen wären, ist auch in Anwendung des RVG keine geringere Gebühr anzunehmen. Bei einer oder mehreren Besprechungen, die nicht belanglos oder bloße Nachfragen waren, wird ein über dem Durchschnitt liegender Umfang anzunehmen sein, sodass die Überschreitung des Schwellenwertes von 1,3 gerechtfertigt wäre (vgl. Madert, ZFS 2004, 301 ff., sowie Gerold-Madert, RVG, 16. Aufl., München 2004, VV 2400 Rz 101; Gebauer/Schneider-Hembach, RVG, 2. Aufl., 2004, VV 2400 Rz 11; Mayer/Kroiß-Winkler, RVG, Handkomm., 1. Aufl., 2004, § 14 Rz 41). Eines besonderen Umfangs oder einer besonderen Schwierigkeit bedarf es nicht; es reicht aus, dass die Tätigkeit in irgendeiner Form umfangreicher oder schwieriger als der Durchschnitt war, ohne dass auf das Maß des Übersteigens des Durchschnitts abzustellen wäre (vgl. Mayer/Kroiß-Teubel, aaO., Nr. 2400 VV Rz 11).

Selbstverständlich muss eine Gebührenklage ordentlich begründet werden, d. h. es ist das Vorliegen der Kriterien nach § 14 Abs. 1 RVG darzulegen. Das sollte anwaltliches Handwerkszeug sein. Auch vorgerichtlich ist es grundsätzlich empfehlenswert, mit der Vergütungsberechnung eine Erläuterung hinsichtlich der Kriterien nach § 14 Abs. 1 RVG abzugeben, also darzulegen, wie das anwaltliche Ermessen bei der Gebührenbestimmung ausgeübt wurde. Dies erspart viel Nachfragen und oft auch die Verkürzung von Vergütungsansprüchen.

Zu beobachten ist auch, dass Rechtsschutzversicherer standardisiert Gebührenkürzungen auf die von Ihnen für angemessen gehaltenen Einheitssätze vornehmen, dabei aber nicht berücksichtigen, dass von der Rechtsprechung und nach der Praxis der Gebührenrechtsabteilungen bei den Rechtsanwaltskammern durchweg ein Toleranzrahmen von zumindest 20 % für das anwaltliche Ermessen eingeräumt wird – um so viel kann also die eigentlich für angemessen gehaltene Gebühr überschritten sein, ohne beanstandet werden zu können. Es ist kaum vorstellbar, dass ein Gericht innerhalb dieses Toleranzrahmens eine Gebührenverkürzung akzeptiert, sodass schon mit knappster Klagebegründung Differenzgebühren zu erlangen sind.

Die HUK Coburg führt in ihrem Standardschreiben, mit dem sie Gebührenvereinbarungen unterbreitet, aus Sachsen Entscheidungen des Amtsgerichts Plauen vom 10.02.2005 – 2 C 1913/04 –, mit Zuerkennung einer Geschäftsgebühr von 0,8 und eine Entscheidung des Amtsgerichts Chemnitz vom 23.12.2004 – 12 C 4150/04 – mit Zuerkennung einer Geschäftsgebühr von 1,0 an. Es ist darauf hinzuweisen, dass beiden Urteilen keine Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen zugrunde liegen; es dürfte sich – selbstverständlich – um Einzelfallentscheidungen handeln. Wenn die Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Bemessung einer Geschäftsgebühr von 1,0 benannt wird, so eben mit dem oben geschilderten Einzelfall.

Alle diese Entscheidungen zeigen letztlich nur, dass im Einzelfall der Gebührenrahmen nach oben, aber auch nach unten, auszuschöpfen ist. Der gesetzlich vorgegebene Gebührenrahmen verträgt keine Gebührenvereinbarung mit Rechtsschutzversicherern, in denen einheitliche Pauschalbeträge fixiert werden. Von einer solchen Lösung wurde im Gesetz mit gutem Grund abgesehen.

*Rechtsanwalt Roland Gross
Mitglied des Vorstandes und der
Gebührenrechtsabteilung der RAK Sachsen*

Kein Factoring von Anwaltsvergütung

Auch für den anwaltlichen Bereich gibt es mittlerweile Dienstleistungsangebote, wonach durch anwaltliche Verrechnungsstellen Honorarforderungen gekauft und sofort ausgezahlt werden. Dieses Factoring ist für Rechtsanwälte unzulässig. Es gilt § 49 Abs. 4 S. 2 BRAO mit folgendem Wortlaut:

„Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Rechtsanwalt hat die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten eingeholt.“

Zur Vermeidung von standesrechtlichen Beanstandungen möge diese Regelung beachtet werden.

Rechtsanwalt Roland Gross

Erteilung von Berechtigungsscheinen für Beratungshilfe

Ein Kollege informierte über folgendes: Obwohl er sowohl die Zwangsvollstreckung von Unterhaltsrückständen wie auch die Neufestsetzung von Unterhalt betrieben hatet, erstattete ihm das AG Dippoldiswalde Beratungshilfegebühren nur in einer Angelegenheit. Die Mandantin legte auch nur einen Berechtigungsschein vor, der beide Tätigkeitsbereiche enthielt. Der Erinnerung wurde nicht stattgegeben.

Diese Erfahrung zeigt, dass genau zu prüfen ist, welcher Betreff in einen vorgelegten Berechtigungsschein eingetragen wurde und ggf. darauf hinzuweisen, dass ein weiterer Berechtigungsschein notwendig ist.

Unterlassungserklärungen

Gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen haben folgende Personen Unterlassungserklärungen wegen wettbewerbswidriger Rechtsberatung/ Rechtsbesorgung abgegeben:

Sina-Uljana Göldner-Jentsch
Fachberaterin für Altersversorgung
Dorotheenstraße 24
08058 Zwickau

Peter Schumann
Inh. Service-Agentur BDI
Mozartallee 7
01609 Gröditz

RECHTSPRECHUNG

Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk während Kindererziehungszeit verfassungswidrig

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes entschied durch Beschluss am 5. April 2005 (Az. I BvR 774/02), dass die Beitragsregelung der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, die zur Beitragsleistung auch bei Einkommenslosigkeit während der Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren verpflichtet, gegen das Gleichberechtigungsgebot (Art. 3 Abs. 2 GG) verstößt. Diese Regelung führt zu einer unzulässigen faktischen Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern.

Bis zum In-Kraft-Treten einer verfassungsgemäßen Neuregelung, längstens bis zum 30. Juni 2006, kann die Regelung jedoch weiter angewendet werden. Der notwendigen Neuregelung ist rückwirkende Geltung zugunsten solcher Mitglieder beizulegen die ihre Beitragsverpflichtung angefochten haben.

Die vollständige Entscheidung können Sie auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichtes unter www.bundeverfassungsgericht.de nachlesen.

Anwaltsvergütung in einem Gerichtsstandsbestimmungsverfahren

Das OLG Dresden hat in seinem Beschluss vom 17.06.2005 (I AR 0120/04) allein eine Gebühr nach Nr. 3403 VV RVG für begründet gehalten. Zu der beantragten und nicht festgesetzten Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG führt das Gericht aus:

„Zwar trifft es zu, dass die Gebühr nach Nr. 3100 VVRVG einem Rechtsanwalt, der von seinem Mandanten einen Prozessauftrag erteilt erhält, schon in dem Augenblick erwächst, in dem der Anwalt in Wahrnehmung dieses Auftrages tätig wird ...; d.h. im vorliegenden Fall, dass dem Rechtsanwalt der Antragsgegner, sofern ihm bereits Prozessauftrag zur Verteidigung gegen die beabsichtigte Klage der Antragstellerin erteilt worden war, die Gebühr nach VVRVG Nr. 3100 schon durch die Vertretung der Antragsgegner im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren erwuchs.

Jedoch handelt es sich bei der Gebühr nach VVRVG Nr. 3100 nicht um Kosten des Gerichtsstandsbestimmungsverfahrens nach §§ 36, 37 ZPO, sondern um Kosten des sich anschließenden Streitfalls. Deren Erstattungsfähigkeit im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren folgt daher auch nicht aus § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO, wonach die

gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes in allen Prozessen zu erstatten sind (a.A. BayObLG NJW-RR 2000, 141).“

Der Rechtspfleger hatte eine Gebühr nach Nr. 3403 VV RVG festgesetzt. Hierzu erklärt das Gericht weiter:

„Ob sie dem Rechtsanwalt der Antragsgegner vorliegend tatsächlich erwachsen ist oder ob sie im Hinblick auf den nachfolgenden Prozess wegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RVG i.V.m. § 15 RVG durch die Gebühr nach Nr. 3100 VVRVG abgegolten ist oder gar nicht entstehen konnte, weil kein Anwendungsfall dieser Bestimmung gegeben ist, da der Rechtsanwalt in dem Gerichtsstandsbestimmungsverfahren, - also einem gerichtlichen Verfahren i.S.v. Nr. 3403 VVRVG - als Verfahrensbevollmächtigter von der Antragsgegner bestellt war – so der Wortlaut von Nr. 3403 VVRVG -, braucht nicht entschieden werden, weil die Gebühr mit dem angegriffenen Kostenfestsetzungsbeschluss festgesetzt wurde.“

Die Entscheidung war zuvor wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Senat übertragen worden.

(mitgeteilt von RAe Schwarz & Steinert, Chemnitz)

Anforderungen an die Beschlagnahme von Datenträgern

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes gab mit Beschluss vom 12. April 2005 (2 BvR 1027/02) einer Verfassungsbeschwerde statt, in der sich die Beschwerdeführer gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme des gesamten elektronischen Datenbestands ihrer Rechtsanwaltskanzlei und einer unter der gleichen Adresse firmierenden Steuerberatungsgesellschaft im Rahmen eines gegen einen der Berufsträger gerichteten Ermittlungsverfahrens wendeten.

Der Zweite Senat sieht in der Durchsuchung und Sicherstellung des vollständigen Datenbestands von Berufsheimdatenträgern einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei müssten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Verfahrensregeln genau beachtet werden. Im weiteren erörtert das Gericht ein Beweisverwertungsverbot, damit diese Voraussetzungen nicht wirkungslos bleiben.

Die vollständige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes finden Sie unter www.bundesverfassungsgericht.de.

Beschränkung auf zwei Fachanwaltsbezeichnungen

Der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes hat mit Beschluss vom 4. April 2005 entschieden, dass die Beschränkung des Führens von zwei Fachanwaltsbezeichnungen auf zwei Fachgebiete durch Gründe des Gemeinwohl gerechtfertigt ist. Nach Auffassung des Senates setzt das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung eine besondere Qualifikation voraus. Die Qualitätssicherung wird nicht nur durch die Fortbildung erfüllt, sondern setzt vielmehr eine verstärkte Tätigkeit auf dem betreffenden Fachgebiet und einen damit verbundenen Erfahrungsgewinn voraus. Da eine solche intensive Beschäftigung angesichts des Umfangs und der Komplexität des modernen Rechts nur in begrenztem Umfang möglich ist, könne sie in der Regel nur für zwei Fachanwaltschaftsbezeichnungen geleistet werden.

Die vollständige Entscheidung können Sie nachlesen unter: www.bundesgerichtshof.de.

■ Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitzatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsätze:

1. Der Ausschluss eines Angebots gem. den §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 I), 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A wegen unzulässiger Mischkalkulation setzt die Feststellung voraus, dass der betroffene Bieter in seinem Angebot Preisverlagerungen, d.h. in einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses Abpreisungen und an anderer Stelle kompensatorische Aufpreisungen mit dem Ergebnis vorgenommen hat, dass die in den jeweiligen Positionen angegebenen Preise von den ohne Berücksichtigung der Preisverschiebung tatsächlich geforderten Preisen abweichen.

2. Zur Darlegungs- und Beweislast, wenn die Vergabestelle dem durch die Angebotsgestaltung ausgelösten Verdacht einer unzulässigen Mischkalkulation durch Nachfrage bei dem betroffenen Bieter nachgeht.

Beschluss des OLG Dresden, Vergabesenat, vom 01. 07. 2005

Aktenzeichen: [WVerg 0007/05](#)
[I-SVK-032-05 Regierungspräsidium Leipzig](#)

Leitsatz:

Folgende Klausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Restschuldversicherung ist wirksam und verstößt weder gegen § 34a VVG noch gegen §§ 305 ff. BGB:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen (ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankung des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektion/Aids, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen), wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

(Vgl. BGH NJW 1996, 1409; OLG Hamm OLGR 1999, 307; OLG Düsseldorf VersR 2000, 1093; OLG Frankfurt VersR 2000, 1135)

Stichworte:

Restschuldversicherung, Ausschlussklausel, Gesundheitserklärung, Risikoprüfung

Vorschriften:

§§ 16 ff., 34a VVG, §§ 305 ff. BGB

Urteil des OLG Dresden, 4. Zivilsenat, vom 30. 06. 2005

Aktenzeichen: [4 U 232/05](#)
[4-O-619/04 LG Bautzen](#)

Leitsätze:

1. Bei der Abstandsmessung mit dem Verkehrsüberwachungsgerät VKS, Softwareversion 3.01 des Herstellers VIDIT handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

2. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen §§ 4 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 4 StVO, dem eine Abstandsmessung mit diesem Gerät zugrunde liegt, muss der Tatrichter in den Urteilsgründen zur Messung grundsätzlich nur das angewendete Messverfahren, die gemessene Geschwindigkeit nebst Toleranzabzug sowie den ermittelten vorwerfbaren Abstandswert feststellen.

3. Sicherheitsabschläge von dem festgestellten vorwerfbaren Abstandswert sind nicht generell veranlasst.

4. Ausführungen zur Ordnungsgemäßheit des Messverfahrens muss der Tatrichter in den Urteilsgründen nur dann machen, wenn entweder konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler vorliegen oder ein solcher von dem Betroffenen oder einem anderen Verfahrensbeteiligten behauptet werden.

Beschluss des OLG Dresden, Senat für Bußgeldsachen, vom 08. 07. 2005

Aktenzeichen: [Ss \(Owi\) 801/04](#)
[7 OWi 165 Js 21566/04 AG Riesa](#)
[31 OWi Ss 801/04 GenStA Dresden](#)

Leitsätze:

1. Ein Verstoß des Beschwerdeführers gegen § 117 Abs. 4 GWB berührt den mit der Beschwerdeeinlegung verbundenen Suspensiveffekt des Rechtsbehelfs einschließlich des im Verfahren vor der Vergabekammer begründeten Zuschlagsverbots gem. § 115 Abs. 1 GWB nicht.

2. Ist die fiktive Ablehnung eines Nachprüfungsantrags gem. § 116 Abs. 2 GWB mit Ablauf der Beschwerdefrist bestandskräftig geworden, so eröffnet eine danach wirksam gewordene Sachentscheidung der Vergabekammer keine - erneute - Beschwerdemöglichkeit für den unterlegenen Bieter.

Beschluss des OLG Dresden, Vergabesenat, vom 17. 06. 2005

Aktenzeichen: WVerg 0008/05
I/SVK/0035/05 Regierungspräsidium Leipzig

Leitsatz:

Eine Auswechslung eines Pflichtverteidigers nach ordnungsgemäßer Bestellung im Ermittlungsverfahren kommt nur aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solcher liegt nicht allein in dem Wunsch des Beschuldigten, von einem anderen Verteidiger seines Vertrauens vertreten zu werden.

Beschluss des OLG Dresden, 3. Strafsenat, vom 01. 06. 2005

Aktenzeichen: 3 Ws 30/05
I AR 3/05 LG Chemnitz
210 Js 9612/05 AG Chemnitz
31 G Ws 338/05 GenStA Dresden

Leitsätze:

1. Die Anordnung eines Regelfahrverbotes aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung kommt bei einem so genannten Augenblicksversagen nicht in Betracht.

2. Hat ein Kraftfahrer ein Ortseingangsschild übersehen und musste sich ihm aufgrund äußerer Umstände (vorhergehender Geschwindigkeitsrichter, Bebauung) nicht aufdrängen, dass er sich innerorts befand, ist die Annahme eines Augenblicksversagens nicht zu beanstanden.

Beschluss des OLG Dresden, Senat für Bußgeldsachen, vom 02. 06. 2005

Aktenzeichen: Ss (OWi) 249/05
215 OWi Ss 502 Js 63880/04 AG Leipzig
33 OWi Ss 249/05 GenStA Dresden

Leitsätze:

1. Nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Überwachung des

Straßenverkehrs vom 01. April 1998 (Az.: 31-1132.10/66) soll der Abstand zwischen dem die Geschwindigkeitsbeschränkung anordnenden Verkehrszeichen und der Messstelle mindestens 150 m betragen. Ein der Messstelle vorhergehender Geschwindigkeitsrichter begründete nach der Verwaltungsvorschrift einen Ausnahmefall, der ein Unterschreiten des Mindestabstands erlaubt und deshalb eine grobe Pflichtwidrigkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung in subjektiver Hinsicht nicht entfallen lässt.

2. Dem Betroffenen ist in subjektiver Hinsicht auch dann eine grobe Pflichtwidrigkeit vorzuwerfen, wenn er bei Durchfahren eines Geschwindigkeitsrichters die der letzten Beschränkung vorhergehende Geschwindigkeitsbeschränkung bereits in erheblicher Weise (hier: um 16 km/h) überschritten hat.

Beschluss des OLG Dresden, Senat für Bußgeldsachen, vom 06. 06. 2005

Aktenzeichen: Ss (OWi) 712/04
7 OWi 166 Js 73197/03 AG Riesa
22 OWi Ss 712/04 GenStA Dresden

Leitsatz:

Eine Fahrt mit einem Oldtimer-Kraftfahrzeug, das mit einem roten Kennzeichen aufgrund der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO versehen ist, dient nicht der Wartung, wenn die Fahrt zu dem ausschließlichen Zweck durchgeführt wird, das Fahrzeug zu betanken.

Beschluss des OLG Dresden, Senat für Bußgeldsachen, vom 01. 06. 2005

Aktenzeichen: Ss (OWi) 213/05
5 OWi 110 Js 23600/04 AG Weißwasser
21 OWi Ss 213/05 GenStA Dresden

Leitsätze:

1. Wird gegen ein Urteil des Amtsgerichts ein zunächst unbestimmtes Rechtsmittel eingelegt, ist das Rechtsmittel als Berufung zu behandeln, wenn die Revisionsbegründung, die die Wahl der Revision enthält, innerhalb der Begründungsfrist bei dem zuständigen Gericht (Amtsgericht) nicht eingeht, weil sie an das Landgericht gerichtet war.

2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen gegen die Versäumung der Frist zur Bezeichnung des Rechtsmittels als Revision und deren Begründung ist ausgeschlossen.

3. Eine Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht führt zu einer Entscheidung nach § 348 Abs. 1 und 2 StPO analog.

Beschluss des OLG Dresden, 3. Strafsenat, vom 21. 04. 2005

Aktenzeichen: 3 Ss 136/05
2 Ls 117 Js 12693/04 AG Pirna
24 Ss 136/05 GenStA Dresden

Leitsatz:

§ 143 Abs. 5 PatG (jetzt: § 143 Abs. 3 PatG) in der Fassung von Art 7 Ziffer 36 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 erfaßt auch laufende Verfahren, die vor dem 1. Januar 2001 begonnen haben und nach diesem Zeitpunkt in der Instanz beendet worden sind. Auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gebühren des Patentanwalts kommt es nicht an.

Beschluss des OLG Dresden, 10. Zivilsenat, vom 25. 04. 2005

Aktenzeichen: 10 W 0300/05
5 O 1456/97 LG Leipzig

Leitsätze:

1. Die Übersendung eines Anhörungsbogens zur Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) hat nur dann verjährungsunterbrechende Wirkung, wenn entweder aktenkundig gemacht ist, wer die Anordnung vorgenommen hat und der zuständige Sachbearbeiter durch Unterschrift oder Handzeichen die Verantwortung für die Richtigkeit der Beurkundung des Datums übernommen hat, oder der Anhörungsbogen mittels einer EDV-Anlage gefertigt worden ist, ohne dass der Sachbearbeiter zuvor in den vorprogrammierten Arbeitsanlauf des Computer eingegriffen hat.

2. Führt die Bußgeldbehörde das Ermittlungsverfahren zunächst gegen Unbekannt, stellt die Entscheidung, nunmehr gegen einen bekannten Betroffenen zu ermitteln, eine Individualentscheidung des Sachbearbeiters dar, über die die Bußgeldbehörde in der Akte Zeugnis ablegen muss.

3. Die Verjährung kann gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG dadurch unterbrochen werden, dass ein Polizeibeamter dem Betroffenen fernmündlich die Einleitung des Ermittlungsverfahrens mitteilt und sich die Tatsache und das

Datum der Unterbrechungshandlung unmittelbar aus der Akte ergibt.

4. Eine grob pflichtwidrige Missachtung der gebotenen Aufmerksamkeit liegt auch dann vor, wenn der Verkehrsteilnehmer nicht nur die durch Zeichen 274 beschränkte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, sondern auch die an sich innerörtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in erheblicher Weise (hier: um 16 km/h) überschreitet. In diesem Fall kann er sich hinsichtlich der Überschreitung der durch das Zeichen angeordneten Geschwindigkeitsüberschreitung nicht auf ein sogenanntes „Augenblicksversagen“ berufen.

Beschluss des OLG Dresden, Senat für Bußgeldsachen, vom 10. 05. 2005

Aktenzeichen: Ss (OWi) 886/04
4 OWi 147 Js 24504/04 AG Pirna
24 OWi Ss 886/04 GenStA Dresden

Leitsatz:

§ 51 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 OWiG (§ 145 a StPO) begründet eine gesetzliche Zustellungsvollmacht des Wahlverteidigers, die durch den Betroffenen (Beschuldigten) nicht von vornherein eingeschränkt oder vollständig entzogen werden kann.

Beschluss des OLG Dresden, Senat für Bußgeldsachen, vom 10. 05. 2005

Aktenzeichen: Ss (OWi) 309/05
221 OWi 505 Js 68645/02 AG Leipzig
23 OWi Ss 309/05 GenStA Dresden

Leitsätze:

Ist der zur Finanzierung des Beitritts zu einem geschlossenen Immobilienfonds durch eine Treuhänder für den Anleger geschlossene Darlehensvertrag wegen Verstoß des Geschäftsbesorgungsvertrages gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksam, so steht der Bank weder ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch gegen den Anleger zu noch haftet er als Gesellschafter gemäß § 128 HGB für einen eventuellen gegen die Fondsgesellschaft gerichteten Bereicherungsanspruch der Bank.

Urteil des OLG Dresden, 8. Zivilsenat, vom 22.12.2004

Aktenzeichen: 8 U 2127/03
4 O 4249/03 LG Leipzig

Das Urteil ist rechtskräftig. Die zugelassene und zunächst eingelegte Revision wurde von der beklagten Sparkasse zurückgenommen (Az. des BGH: II ZR 45/05).

Das OLG Dresden hat in weiteren Fällen weitgehend gleichlautende Urteile verkündet, gegen die ebenfalls die zugelassene Revision eingelegt, teilweise aber wieder zurückgenommen wurde. Im Einzelnen:

Urteile vom 22.12.2004:

- Az. 8 U 2095/03: BGH, II ZR 38/05, Revision anhängig;
- Az. 8 U 2109/03: BGH, II ZR 39/05, Revision zurückgenommen;
- Az. 8 U 0647/04: keine Revision eingelegt.

Urteile vom 07.01.2005:

- Az. 8 U 0277/04: BGH, II ZR 61/05, Revision zurückgenommen;
- Az. 8 U 1086/03: BGH, II ZR 58/05, “ “
- Az. 8 U 1087/03: BGH, II ZR 59/05, „ „
- Az. 8 U 2103/03: BGH, II ZR 57/05, „ „
- Az. 8 U 1268/04: BGH, II ZR 60/05, Revision anhängig.

Leitsatz:

Bei der Aufhebung einer Vermögenseinziehung im Wege der Rehabilitation sind für die Konkretisierung der tat-

sächlich eingezogenen Vermögenswerte regelmäßig die Vermögensämter (und nicht die Rehabilitierungsgerichte) zuständig. Ein Anspruch auf Konkretisierung in der Beschlussformel der Rehabilitierungsentscheidung besteht nicht.

Beschluss des OLG Dresden, Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen, vom 03. 03. 2005

Aktenzeichen: I Reha Ws 1/05
BSRH 13.178-80/02 LG Leipzig
33 Reha 64/03 GenStA Dresden

Leitsatz:

§ 249 AktG, § 57 ZPO

Einer in Insolvenz befindlichen Aktiengesellschaft kann auf eine vom Insolvenzverwalter geführte Nichtigkeitsklage ein Prozesspfleger bestellt werden, wenn die Aufsichtsratsmitglieder – nicht aber die Vorstandsmitglieder – ihre Ämter wirksam niedergelegt haben.

Beschluss des OLG Dresden, 2. Zivilsenat, vom 10. 08. 2005

Aktenzeichen: 2 U 0290/05
I HKO 116/03 LG Zwickau

■ Die anwaltliche Fortbildung für Fachanwälte nach § 15 FAO

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen Fachanwälte,

mit dem Erwerb Ihres Fachanwaltstitels haben Sie ein deutliches Qualitätsmerkmal für die rechtsuchende Bevölkerung gesetzt. Dieses Qualitätsmerkmal gilt es zu erhalten und weiter auszubauen. Aus diesem Grund schreibt § 15 FAO vor:

„Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.“

Leider gibt es hierzu immer wieder Unklarheiten und auch gelegentlich Unstimmigkeiten. Seit September 2003 wurde die Fachanwaltsordnung dahingehend geändert, dass es sich um eine anwaltliche Fortbildung handeln muss. Klar war schon bisher, dass eine Fortbildungsveranstaltung nicht nur Grundlagenwissen vermitteln kann. Was ist nun mit der anwaltlichen Fortbildung gemeint?

Streng nach der Formulierung müsste sich die Fortbildungsveranstaltung gezielt an Anwälte richten. Was ist nun mit Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen oder Vorlesungen, die sich an Studenten oder Referendare oder z. B. an Betriebsräte, Steuerberater und sonstige spezielle Berufsgruppen richten? Können diese Fortbildungsveranstaltungen überhaupt nicht mehr anerkannt werden?

Die Abt. Fachanwaltschaften hat eine Umfrage bei sämtlichen Kammern gemacht, um ein breites Meinungsbild zu haben. Es gibt Kammern, die sehr streng sind und nur rein anwaltliche Fortbildungen akzeptieren. Andere Kammern stellen wie bisher nur darauf ab, dass es sich überhaupt um eine Fortbildungsveranstaltung handelt. Andere Kammern differenzieren und erwarten, dass sich die Fortbildungsveranstaltung an einen gehobenen Teilnehmerkreis bzw. an ein interessiertes Fachpublikum richtet aus ver-

schiedenen Professionen. Vorlesungen an der Universität werden von den meisten Kammern nicht anerkannt. Bei Veranstaltungen im Rahmen der Referendarausbildung wird differenziert.

Die Abt. Fachanwaltschaften hat sich in einer vermittelnden Auffassung angeschlossen. Eine anwaltliche Fortbildungsveranstaltung ist eine Fortbildungsveranstaltung mit gehobenem Niveau, die sich nicht nur ausschließlich an Anwälte richten muss, sondern auch an verwandte Berufsgruppen wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Verwaltungsjuristen richten kann. Auch Dozenten im Rahmen der Referendarausbildung können dies als Fortbildung anerkannt bekommen, wenn es in ihrem jeweiligen Fachbereich stattfindet. Nicht mehr anerkannt werden können Veranstaltungen bei Volkshochschulen, Vorlesungstätigkeit an Universitäten, Fachhochschulen etc., Mandantenveranstaltungen, Vorträge in Firmen, vor Betriebsräten und Gewerkschaften und ähnliche Veranstaltungen.

Bei Unsicherheiten, bevor aufwendige Veranstaltungen organisiert oder gebucht, kann auch eine Anfrage bei der Kammer gemacht werden.

Es ist unser Bestreben, den Qualitätsbegriff des Fachanwaltes weiter zu fördern und entsprechend positiv in der Öffentlichkeit darzustellen. Es ist auch unser Bestreben, dies im kollegialen Zusammenwirken mit den betreffenden Kollegen zu machen.

Wenn Sie Anregungen und Fragen haben, können Sie sich gerne an die Unterzeichnende unter der Telefonnummer 0351-808180 oder über e-mail info@meyer-goetz.de wenden.

Mit kollegialen Grüßen

*Karin Meyer-Götz
Vorsitzende der Abt. Fachanwaltschaften
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Steuerrecht*

Alle Fachanwaltsausschüsse auf einen Blick

Mittlerweile sind alle neuen Fachanwaltsausschüsse gebildet, mit Ausnahme des Transport- und Speditionsrechtes, für das bislang kein Interesse angemeldet wurde.

Zum besseren Überblick über sämtliche Fachausschüsse haben wir alle Ausschüsse in der jeweiligen Besetzung nachfolgend zusammengestellt (Stand: 31.08.05):

Fachausschuss Verwaltungsrecht					
RA	Prof.Dr.	Dammert	Vorsitzender	Bernd	Leipzig
RA		Zloch		Bernd	Dresden
RA	Dr.	Maslaton		Martin	Leipzig
RA	Dr.	Maier		Andreas	Meißen
Fachausschuss Sozialrecht					
RA		Strobel	Vorsitzender	Karl-Heinz	Frankenberg
RA		Pietschmann		Jörg	Zwickau
RA		Herberg		Matthias	Dresden
RAin		Wüfel		Constanze	Leipzig
Fachausschuss Steuerrecht					
RA		Striewe	Vorsitzender	Friedbert	Leipzig
RA		Weiß		Dirk	Dresden
RA		Battke		Jörg-Dieter	Dresden
RA		Ingensiep		Klaus	Döbeln
Fachausschuss Strafrecht					
RA		Bonell	Vorsitzender	Stefan	Leipzig
RAin	Dr.	Stieler		Gertraud	Leipzig
RA		David		Michael	Löbau
RA		Drücke		Frank W.	Crimmitschau
Fachausschuss Versicherungsrecht					
RA	Dr.	Handschumacher	Vorsitzender	Johannes	Dresden
RA		Linss		Peter	Dresden
RA		Borck		Joachim	Leipzig
RA	Dr.	Geidel		Rolf-Peter	Leipzig
Fachausschuss Familienrecht I					
RAin		Keßler	Vorsitzende	Birgit	Reichenbach
RAin		Herrmann		Renate	Leipzig
RA		Kunkel		Frank	Kamenz
Fachausschuss Familienrecht II					
RAin		Schaffer	Vorsitzende	Karin	Dresden
RA		Tiemann		Christoph	Plauen
RAin		Schrader		Heike	Leipzig
RAin		Böhm		Renate	Bautzen
Fachausschuss Insolvenzrecht					
RA		Tarkotta	Vorsitzender	Gunter	Dresden
RA	Dr.	Stapper		Florian	Leipzig
RA		Bähr		Rainer M.	Leipzig
RA		Schorisch		Henning	Dresden
Fachausschuss Arbeitsrecht					
RA		Grünert	Vorsitzender	Joachim	Dresden
RAin		Wagner		Gabriele	Kamenz
RAin		Droste		Frederike	Chemnitz
RA		Albus		Hagen	Leipzig
RA		Reinemann		Horst	Dresden

Fachausschuss Arbeitsrecht II					
RAin		Bruns	Vorsitzende	Heike	Chemnitz
RAin		Molsbach		Bärbel	Dresden
RAin		Gerstner		Jutta	Dresden
RAin	Dr.	Federhoff-Rink		Gerlind	Leipzig
Fachausschuss Medizinrecht					
RA		Brückner	Vorsitzender	Jürgen J.	Taucha
RA		Großpietsch		Peter	Dresden
RA		Hirschmann		Mark	Dresden
RA		Pesch		Rainer	Dresden
Fachausschuss Verkehrsrecht					
RA		Kucklick	Vorsitzender	Klaus	Dresden
RA		Fertig		Thomas	Leipzig
RA		Bruns		Reiner	Chemnitz
RA		Strake		Friedhelm	Zwickau
Fachausschuss Erbrecht					
RA		Simon	Vorsitzender	Frank	Dresden
RAin		Ander		Ines	Görlitz
RA		Lauck		Franz-Georg	Dresden
RA	Dr.	Fischer		Wolfgang	Leipzig
Fachausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA		Albus	Vorsitzender	Hagen	Leipzig
RA	Dr.	Jennißen		Georg	Görlitz
RA		Scheeff		Steffen	Dresden
RA		Schnabel		Norbert	Dresden
Fachausschuss Bau- und Architektenrecht					
RA		Alfes	Vorsitzender	Jörg-Peter	Dresden
RA	Dr.	Althoff		Richard	Dresden
RA		Grosse		Sven	Dresden
RA	Dr.	Handschumacher		Johannes	Dresden
RA	Dr.	Möllers		Christoph	Dresden
RA		Morgenroth		Bernd	Dresden
RAin		Steinforth		Monica	Leipzig

Die Abteilung Fachanwaltschaften ist weiter bestrebt, dass alle Anträge möglichst zügig im Interesse der Kollegenschaft abgearbeitet werden können.

Für eventuelle Rückfragen steht in der Geschäftsstelle Frau Chlubek unter der Telefonnummer 0351-3185921 zur Verfügung und auch die Unterzeichnende.

Karin Meyer-Götz
Vorsitzende der Abt. Fachanwaltschaften
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

Ausbilden 2005/2006 - Forum für freie Ausbildungsplätze

Am 31.08.2005 waren bei der RAK Sachsen 242 neue Ausbildungsverträge registriert. Das sind 42 weniger im Vergleich zum gleichen Zeitpunkt 2004. Wir bitten Sie daher in Ihren Kanzleien zu prüfen, ob es noch möglich ist, zusätzliche Ausbildungsplätze in diesem Jahr zu schaffen. Gerne beraten wir Sie bei allen Fragen zur Ausbildung und unterstützen Sie bei der Bewerbersuche sowie Anträgen auf Fördermittel. Bitte wenden Sie sich in der Geschäftsstelle an Frau Rechtsanwältin Anja Wedemann, Tel.: 0351-3185931 oder anja.wedemann@datevnet.de.

Der Bundesverband der freien Berufe (BfB) beklagt bei allen freien Berufen einen erheblichen Rückgang der Ausbildungsplatzzahlen. Um diesem Trend entgegenzusteuern und um die Neu besetzung von Ausbildungsplätzen in Fällen zu ermöglichen, in denen Auszubildende kurzfristig abgesprungen sind, bietet der BfB ab dem 1. September 2005 auf seiner Internetseite www.freie-berufe.de ein Forum für freie Ausbildungsplätze bei Freiberuflern an. Wir bitten Sie daher Ihre freien Ausbildungsplätze bei uns unter der oben angeführten Telefonnummer oder E-Mailadresse zu melden, damit wir diese an den BfB weiterleiten können.

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2005

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 78 (davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 11 = 14,29%)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	3	14	28	24	9	0	3,28
Rechnungswesen	2	27	31	18	0	0	2,83
Fachbezogene Informationsverarbeitung	4	8	20	22	17	7	3,78
Zivilprozessrecht	1	18	36	21	2	0	3,06
Rechtsanwaltsgebührenrecht	7	20	32	14	3	2	2,90
Mündliche Prüfung	2	20	26	15	4	0	2,99
Gesamtergebnis	19	107	173	114	35	9	3,12

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 99 (davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 8 = 8,08%)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	2	21	34	34	7	1	3,26
Rechnungswesen	6	32	41	16	4	0	2,80
Fachbezogene Informationsverarbeitung	4	22	39	29	5	0	3,09
Zivilprozessrecht	0	6	30	51	11	1	3,71
Rechtsanwaltsgebührenrecht	5	17	36	34	6	1	3,22
Mündliche Prüfung	2	38	30	21	0	0	2,55
Gesamtergebnis	19	136	210	185	33	3	3,02

Berufsschule Görlitz

Prüflinge insgesamt: 14 (davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	2	6	6	0	0	3,29
Rechnungswesen	0	7	6	1	0	0	2,57
Fachbezogene Informationsverarbeitung	4	8	1	1	0	0	1,93
Zivilprozessrecht	0	3	6	3	2	0	3,29
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	5	7	2	0	0	2,79
Mündliche Prüfung	1	3	8	2	0	0	2,79
Gesamtergebnis	5	28	34	15	2	0	2,78

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 84 (davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 6 = 7,14%)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	2	5	26	35	15	1	3,70
Rechnungswesen	0	19	43	18	4	0	3,08
Fachbezogene Informationsverarbeitung	2	19	29	25	9	0	3,24
Zivilprozessrecht	0	6	35	38	5	0	3,50
Rechtsanwaltsgebührenrecht	5	22	30	23	4	0	2,99
Mündliche Prüfung	4	32	27	15	0	0	2,49
Gesamtergebnis	13	103	190	154	37	1	3,07

Berufsschule Gesamt

Prüflinge insgesamt: 275 (davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 25 = 9,12%)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	7	42	94	99	31	2	3,40
Rechnungswesen	8	85	121	53	8	0	2,88
Fachbezogene Informationsverarbeitung	14	57	89	77	31	7	3,27
Zivilprozessrecht	1	33	107	113	20	1	3,44
Rechtsanwaltsgebührenrecht	17	64	105	73	13	3	3,04
Mündliche Prüfung	9	93	91	53	4	0	2,80
Gesamtergebnis	56	374	607	468	107	13	3,09

Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung

Vom Sächsischen Landesjustizprüfungsamt erhielten wir die statistische Auswertung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2005/I. Der schriftliche Teil dieser Prüfung wurde vom 23. November bis 6. Dezember 2004 an den Stammdienststellen Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau durchgeführt, der mündliche Teil vom 2. Mai bis 3. Juni 2005 in Dresden. Insgesamt haben 221 Kandidaten an dieser Prüfung teilgenommen, von denen 174 Kandidaten bestanden haben. Die Notenverteilung gestaltet sich wie folgt:

	Anzahl der Kandidaten	in Prozent
sehr gut	0	0,00
gut	2	0,90
vollbefriedigend	12	5,43
befriedigend	69	31,22
ausreichend	91	41,18
nicht bestanden	47	21,27

Diese Übersicht zeigt deutlich, dass in Sachsen die „Examens-Früchte“ nach wie vor sehr hoch hängen. Dies gilt sowohl für das Bestehen der Prüfungen als auch das Erreichen der Prädikate.

Fortbildung für Berufsschullehrer durch die RAK Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen führt zu Beginn des Schuljahres 2005/ 2006 zwei Fortbildungsveranstaltungen für Berufsschullehrer durch. Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen zum Thema „Straf- und Strafverfahrensrecht“ sowie „Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht“. Als Referenten konnten wir Frau Kollegin Uta Modschiedler, Fachanwältin für Strafrecht, Dresden und Herrn Kollegen Bernd Zloch, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dresden gewinnen.

Zusatzqualifikation für Auszubildende zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

LES Law Education Systems, Bildungs- und Beratungs GmbH, Dresden führt Zusatzqualifikationen zu folgenden Themen durch: Buchführung am PC mit „Lexware“, Steuerrecht, Insolvenzrecht, Sozialrecht, Excel und Access, Business-Englisch, Bewerbungstraining
Kontakt: Tel. 0351/2540784, Fax: 0351/2168667, e-mail: Office@LES-Bildung.de
Beginn der Maßnahmen: Dezember 2005

Förderprogramme für das Ausbildungsjahr 2005/2006

Der Freistaat Sachsen fördert die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten. Drei Förderprogramme des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für das Ausbildungsjahr 2005/2006 werden hier vorgestellt:

1. Bereitstellung von Berufsausbildungsplätzen für besondere Zielgruppen

Folgende Zuschüsse erhalten kleine und mittlere Unternehmen, die ihren Sitz in Sachsen haben und Berufsausbildungsverhältnisse mit besonderen Zielgruppen abschließen:

- 1.500,00 € bei Ausbildungsverträgen mit Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres sowie gleichwertiger berufsvorbereitender Maßnahmen der Arbeitsverwaltung nach SGB III mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten; der Abschluss der Maßnahme darf längstens 6 Monate vor Abschluss des Ausbildungsvertrages liegen

- 4.000,00 € bei Ausbildungsverträgen mit jungen Müttern und Vätern unter 26 Jahren, die keine Ausbildung haben und ein Kind betreuen

Die Anträge stehen zum Download unter www.esf-in-sachsen.de zur Verfügung. Sie sind bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen einzureichen. Nach Prüfung der Anträge werden diese an die Bewilligungsbehörde – die SAB – zur Entscheidung weitergereicht.

2. Förderung der Ausbildung im Verbund im Ausland

Sächsische kleine und mittlere Unternehmen erhalten Zuschüsse, wenn ihre/ ihr Auszubildende/ -r mit Wohnsitz in Sachsen im Ausland bei einem anderen Unternehmen (Verbundunternehmen) mindestens ununterbrochen einen Monat ihre Berufsausbildung absolvieren. Der Auslandsaufenthalt darf höchstens 25 % der Regelausbildungszeit betragen. Für den Auslandsaufenthalt muss ein Ausbildungsplan vorgelegt werden, der beinhaltet,

dass die Auslandsausbildung integraler Bestandteil der Ausbildung ist.

Der Arbeitgeber erhält folgende Zuschüsse:

- 106,00 € pro Woche, die die/ der Auszubildende im Ausland verbringt, wobei 5 Unterweisungstage wöchentlich zugrundegelegt werden
- für die Unterbringung bis zu 100,00 € pro Woche
- für die Verpflegung 70,00 € pro Woche
- Ausgaben für die An- und Abreise nach der wirtschaftlichsten Variante
- für Fahrten zwischen Unterkunft und Praktikumsort bis zu 10,00 € pro Woche

Zu beachten ist, dass der Antrag 8 Wochen vor Beginn der Ausbildung im Ausland zu stellen ist.

Der Antrag steht zum Download unter www.esf-in-sachsen.de zur Verfügung. Er ist bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen einzureichen. Nach Prüfung des Antrags wird dieser an die Bewilligungsbehörde – die SAB – zur Entscheidung weitergereicht.

3. Förderung von Zusatzqualifikationen

Zusatzqualifikationen sind außerbetriebliche Lehrgänge für Auszubildende, die vorrangig in den Bereichen IT-Kompetenzen, Europakompetenzen/Fremdsprachen, der Unternehmensführung und branchenspezifischer Kompetenzen gefördert werden. Antragsberechtigt sind die Veranstalter der außerbetrieblichen Lehrgänge. Für die Auszubildenden kann ein Eigenanteil bis zu 20 % der Kosten für die Teilnahme an den Lehrgängen entstehen. Sobald die Veranstalter das Programm bekannt geben, werden wir Sie informieren.

Die Förderrichtlinien im Zusammenhang mit der Berufsausbildung für das Ausbildungsjahr 2005/2006 sind in den Sächsischen Amtsblättern vom 14.07.2005 und vom 18.08.2005 veröffentlicht worden. Die Richtlinien stehen auch auf der Homepage www.smwa.sachsen.de unter der Rubrik Arbeit > Ausbildung > Förderung.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden.

■ Aufstiegsfortbildung zur/ zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

I. Prüfungsinhalte im Jahr 2006

Die Prüfung im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ findet auch im Jahr 2006 sowohl auf Grundlage der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) als auch auf Grundlage des seit 01.07.2004 geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) statt.

2. Die Aufstiegsfortbildung wird demnächst von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH
Querstraße 18, 04103 Leipzig, Ansprechpartnerin: Frau Enders
Tel.: 0341/8629209, Fax: 0341-8780303 e-mail: info@iaw-leipzig.de
Beginn der Maßnahme: 26. April 2006 in Leipzig
- Weiterbildungsakademie Dresden
Blasewitzer Straße 82, 01307 Dresden, Ansprechpartnerin: Herr Partzsch
Tel.: 0351/ 4667888, Fax: 0351 – 4667861, e-mail: partzsch@wad.de
Beginn der Maßnahme: 24.01.2006

- LES Law Education Systems, Bildungs- und Beratungs GmbH, Dresden
Würzburger Straße 14, 01187 Dresden,
Tel. 0351/2540784, Fax: 0351/2168667, e-mail: Office@LES-Bildung.de
Beginn der Maßnahme: April 2006

Änderung der Prüfungstermine Abschlussprüfung 2006

Die Prüfungstermine für die Abschlussprüfung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten 2006 ändern sich wie folgt:

Schriftliche Prüfungen: 18./ 19.05.2006
(vorher 17./18.05.2006)

Die Termine für die Prüfung im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung vom 22.05. bis 24.05.2006 und für die mündliche Prüfung vom 19.07. bis 21.07.2006 bleiben unverändert.

■ Neuzulassungen

	Titel	Name	Vorname	PLZ	Ort	Firma
RA		Adler	Bernd	04107	Leipzig	Fautz und Schenk
RA	LL.M.Eur. Integ	Backs	Volker Hermann	01097	Dresden	Backs Sturm & Kollegen
RA-in		Beyer	Theresa	01259	Dresden	
RA		Bock	Volker	01099	Dresden	Nörr Stiefenhofer & Lutz
RA-in		Börner	Katja	09526	Olbernhau	Anwaltskanzlei Dietze
RA		Braband	Jens	04105	Leipzig	Schulte Rechtsanwälte
RA-in		Braue	Christina	09112	Chemnitz	
RA-in		Bruckmoser	Veronica	01665	Käbschütztal	
RA		Diessner	Matthias	04109	Leipzig	
RA		Drechsel	Ulf	09111	Chemnitz	Drechsel & Kollegen
RA		Fechner	Hagen Horst	08056	Zwickau	
RA-in		Feuersenger	Iris	09116	Chemnitz	
RA		Funke	Thomas	08393	Meerane	
RA-in		Geißler	Anja	01877	Bischofswerda	Rechtsanwaltskanzlei Megerlin
RA		Glaser	Renè	09113	Chemnitz	
RA		Gläser	Thomas	01189	Dresden	
RA		Goletz	Mario	01454	Radeberg	
RA-in		Hartmann	Tine	01705	Freital	Münzer & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RA-in		Haustein	Konstanze	04109	Leipzig	Hohnstädter & Thomas
RA		Hefelmann	Bernd	39218	Schönebeck	Lehmann & Nowack
RA		Hempel	Oliver	04109	Leipzig	Dr. Rehborn & Partner
RA-in	Dr.	Henning	Brita	10409	Berlin	Füßer & Kollegen
RA-in		Herpich	Nicole	09217	Burgstädt	
RA-in		Hofmann	Kathrin	01159	Dresden	
RA-in		Hölzel	Ilka	01936	Königsbrück	Rechtsanwältin Leonhardt
RA-in		Hübner	Stephanie	01219	Dresden	Riekert & Schmidtke
RA		Hübner	Torsten	01099	Dresden	Lichdi & Jähnigen
RA-in	LL.M.	Kersken	Antje	04442	Zwenkau	
RA		Ketzer	Matthias	01307	Dresden	
RA		Klemt	Thorsten	01762	Schmiedeberg	
RA		Klickermann	Maik	04318	Leipzig	
RA	Dr.	Knudsen	Björn	01099	Dresden	Rechtsanwaltsgesellschaft Stier GmbH
RA-in		Koçer	Tülay	04347	Leipzig	Müller Rechtsanwälte
RA		Kratz	Johann Peter	01099	Dresden	
RA		Krech	Jens	04109	Leipzig	
RA-in		Kreibich	Manuela	09337	Hohenstein- Ernstthal	
RA-in		Krönert	Katrin	09487	Schleittau	Rechtsanwaltskanzlei Neubert
RA-in		Küster	Nadine	04109	Leipzig	
RA-in		Lengert	Kerstin	02826	Görlitz	
RA		Leukart	Raphael	01309	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Dr. Götzke
RA		Lissel	David	04109	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Erdmann
RA	Dr.	Lohse	Frank	01309	Dresden	
RA		Löschner	Jens	09111	Chemnitz	CMS Hasche Sigle
RA		Mehl	Wolfgang	01099	Dresden	Rechtsanwaltsgesellschaft Stier GmbH
RA-in		Neumann	Jana	09112	Chemnitz	Private & Business Law Neumann Rechtsanwalts GmbH
RA		Neumann	Jens	01157	Dresden	
RA-in		Niepelt	Ina	02625	Bautzen	Anwaltskanzlei Schulze
RA		Niesel	Steffen	01307	Dresden	Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner
RA		Nikolov	Heike	01097	Dresden	esb Rechtsanwälte Strewe & Partner
RA		Oswald	Daniel	01309	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Fingerhut

RA-in		Pannwitz	Kathrin	01445	Radebeul	
RA-in		Parosanu	Andrea	04107	Leipzig	
RA		Picht	Antje	04103	Leipzig	Schlawien & Naab
RA-in		Poguntke	Juliane	01099	Dresden	Nörr Stiefenhofer & Lutz
RA-in		Posern	Marlene	08396	Oberwiera	
RA-in		Przybilla	Nicole	04315	Leipzig	
RA		Robel	Danilo	04275	Leipzig	
RA		Röchert	Norman	04109	Leipzig	
RA-in		Ruttkowski	Katja	09111	Chemnitz	Kohn & Coll.
RA-in		Sahrer von Sahr von Schönberg	Marion	04451	Panitzsch	
RA-in		Sänger-Männel	Claudia	01069	Dresden	Dr. Eick und Partner
RA-in		Sattler	Susen	04107	Leipzig	Schubert & Kollegen
RA		Schaarschmidt	Dirk	09366	Stollberg	
RA		Schmidt	Peter	01099	Dresden	Luther Menold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
RA		Schnerrer	Hans-Martin	01445	Radebeul	Linnemann Rechtsanwälte
RA-in		Schnupp	Sandy	04109	Leipzig	Füßer & Kollegen
RA-in		Schramm	Daniela	08340	Schwarzenberg	Rechtsanwaltskanzlei Braun
RA		Schubert	Robert	04103	Leipzig	Senftleben, Hermann, Bußmann
RA		Schulz	Ulf-Gregor	04821	Waldsteinberg	
RA-in		Schützner	Margrit	08340	Schwarzenberg	
RA-in		Schwerin	Imke	04277	Leipzig	
RA		Sobotta	Daniel	02997	Wittichenau	Schwarz & Kollegen
RA	Mag.rer.publ.	Spaeth	Enrico	04838	Eilenburg	
RA		Steglich	Torsten	01067	Dresden	
RA		Süß	Mike	08523	Plauen	Süß Rechtsanwälte
RA-in		Töttler	Alexa	08223	Falkenstein	Rechtsanwaltskanzlei Beyse
RA-in		Trescher	Christina	08523	Plauen	Süß Rechtsanwälte
RA-in		Turowski	Mandy	04105	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Hahn
RA-in		Wacker	Kerstin	09112	Chemnitz	Nerger-Baumgart & Kollegen
RA		Wackwitz	Stefan	01187	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Seidl
RA		Wagner	Dietrich	04109	Leipzig	CMS Hasche Sigle
RA	Dr.	Wanke	Benedikt	04105	Leipzig	
RA-in		Wanke	Katrin	04105	Leipzig	
RA-in		Weber	Anja	01109	Dresden	Pfefferle Koch Helberg & Partner
RA-in	Dr.	Webers	Constanze	09112	Chemnitz	Nerger-Baumgart & Kollegen
RA-in		Werhahn	Sonja	04229	Leipzig	Golzer Rechtsanwälte
RA-in		Wiecha	Silke	04275	Leipzig	
RA-in		Windisch	Dagmar	01067	Dresden	
RA	Dr.	Wirth	Stefan	04107	Leipzig	Elbs Manthey Kilian Wirth
RA		Wolff	Michael	01844	Neustadt	
RA-in		Wortmann	Ingrid	02625	Bautzen	
RA-in		Ziesch	Kristin	01097	Dresden	Dr. Rasel + Frappier
Private & Business Law Neumann Rechtsanwalts GmbH				09112	Chemnitz	

Richtigstellung: Entgegen der Mitteilung in KAMMER aktuell 02/2005 ist Herr Rechtsanwalt Ulrich Northoff nicht verstorben. Er ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Rechtsanwalt Jörg Kramer
verstorben 01.08.2005

Rechtsanwalt Klaus- Dieter Pirsich
verstorben 09.06.2005

Rechtsanwalt Ulrich Pietsch
verstorben 09.04.2005

Rechtsanwalt Klaus Walther
verstorben 11.05.2005

■ Neue Fachanwälte

Insolvenzrecht					
RA		Rönsch	Matthias	Dresden	Munz Hille Beden
RA		Seidel	Olaf	Dresden	Wolff Rapp & Kollegen
RA		Heumann	Helgi	Dresden	Heumann Rechtsanwälte
			Arbeitsrecht		
RA		Lindner	Steffen	Dresden	White & Case
RA		Schmidtke	Achim	Dresden	Riekert & Schmidtke
RA		Böttcher	Steffen	Leipzig	Schlawien & Naab
RAin		Müller	Isabel	Burgstädt	
RA		Krüger	Jörg	Dresden	Krüger & Kettwig
RA	Dr.	Götzke	Norbert	Dresden	
Versicherungsrecht					
RA		Harbig	Lutz	Leipzig	Harbig & Kollegen
RA		Holzer	Andreas	Dresden	Kucklick Wilhelm Börger Woff & Söllner
RA		Wagner	Christian	Dresden	Dr. Holzhauser & Partner GbR
Steuerrecht					
RA		Franz	Christian	Dresden	Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner
RA		Mochner	Michael A.	Görlitz	Mochner Matthieu Fennen
Familienrecht					
RA		Feldbusch	Larry	Chemnitz	Feldbusch & Partner GbR
RAin		Flatter	Manja	Chemnitz	Pöbl Wille Mathern
RA		Frappier	Eckart	Dresden	Dr. Rasel + Frappier
RAin		Rhinow-Simon	Kerstin	Dresden	
RAin		Engel	Katrin L.	Leipzig	
RAin		Oettler	Kerstin	Eilenburg	
RAin		Renner	Sabine	Radeberg	Anwaltskanzlei Stallmach
RA		Paul	Olaf	Döbeln	
RAin		Mrosk-Fröde	Ursula	Bautzen	
Sozialrecht					
RA		Reinicke	Frederik	Dresden	
RAin		Rhinow-Simon	Kerstin	Dresden	
RA		Natusch	Matthias	Bautzen	Berberich Friedrich Thiery & Partner
RA		Richter	Udo	Freiberg	Franz Wich Richter Fischer
RA		Urban	Oliver	Borna	Meyer Brandt Urban
RAin		Reinsch	Andrea	Leipzig	
RAin		Sammler	Claudia	Leipzig	Sammler & Müller
Strafrecht					
RAin		Schürmann	Astrid	Freiberg	Bernhauer & Schürmann
RAin	Dr.	Jaskolski	Dorothee	Sebnitz	
RA	Dr.	Wilhelm	Endrik	Dresden	Kucklick Wilhelm Börger Woff & Söllner
RA		Boine	Andreas	Dresden	
RA		Weinhold	Ulf	Marienberg	Weinhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
RA		Schöbbling	Christian	Leipzig	Wöhlermann Lorenz & Partner

Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

**Für die Anmeldung zu den genannten Seminaren
benutzen Sie bitte beiliegende Anmeldeformulare!**

„Gewerblicher Rechtsschutz“ (Kurs-Nr.: 30526)

Datum: Freitag, 14.10.2005, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Dr. Sebastian Wündisch, LL.M., Rechtsanwalt, Dresden
Rechtsanwälte Nörr Stiefenhofer & Lutz
Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Technische Schutzrechte (Patent Gebrauchsmuster)
- Marken, geschäftliche Bezeichnungen, Herkunftsangaben
- Grundzüge des Lizenzvertragsrechts
- Unlauterer Wettbewerb (UWG)
- Außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten u. wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen (Abmahnung, einstweilige Verfügung, Hauptsacheverfahren)

Anmeldefrist: 07.10.2005

„Das Zuwanderungsgesetz“ (Kurs-Nr.: 30525)

Datum: Samstag, 22.10.2005, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Dr. Reinhard Marx, Rechtsanwalt, Frankfurt/Main
Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Aufenthaltsrecht und Erwerbstätigkeit
 - Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung
 - Ausweisungsrechtliche Fortgestaltung des Terrorismusvorbehalts
 - Änderungen asylverfahrensrechtlicher Vorschriften
- Bitte aktuellen dtv-Beck-Texte AusIR mitbringen. Zum besseren Verständnis sollten auch die alten Texte Aus-IG 1990 etc. mit gebracht werden

Anmeldefrist: 14.10.2005

„Neue Entwicklungen im Unterhaltsrecht“ (Kurs-Nr.: 30531)

(Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO für Fachanwälte für Familienrecht über 6 Zeitstunden)

Datum: Samstag, 29.10.2005, von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Dieter Bäumel, Direktor des Amtsgerichtes Hainichen
Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Änderungen in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Dresden
- Hartz IV und Unterhalt
- Unterhaltsregress gegenüber Großeltern (Selbstbehalte und Einkommensermittlung)
- Mangelfälle
- Volljährigenunterhalt (Ausbildung, Anrechnung eigenen Einkommens bei Auszubildenden und Studenten)
- Wohnwertberechnungen
- Unterhaltsausschlussgründe bei Kindes- und Ehegattenunterhalt

Anmeldefrist: 21.10.2005

„Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitslosengeld I“ (ALG I) (Kurs-Nr.: 30523)

(Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeits- u. Sozialrecht über jeweils 6 Zeitstunden)

Datum: Freitag, 04.11.2005, von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort: Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg
Teilnahmegebühr: 130,00 € (10 % Rabatt bei Buchung des Seminars 30524 (gilt nur bei Personenidentität), Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Arbeitssuchmeldung gemäß § 37 b SGB III
- Voraussetzungen des Anspruchs auf ALG, insbesondere gesetzliche Neuregelungen bei

- Beschäftigungslosigkeit und Beschäftigungssuche
- Neuregelung der Eigenbemühungen des Arbeitslosen
- Verschärfung der Zumutbarkeitsregeln
- Anspruchshöhe, insbesondere Neuregelung der Leistungsbemessung, Anrechnung von Nebeneinkommen, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und Folgen verspäteter Arbeitssuchmeldung
- Anspruchsdauer, insbesondere reduzierter Leistungsbezug mit Übergangsregelungen
- Ruhen des Anspruchs auf ALG wegen versicherungswidrigen Verhaltens, insbesondere Sperrzeitatbestände unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung zum Abwicklungsvertrag
- Ruhen des Anspruchs auf ALG bei Entlassungsentschädigung
- Erlöschen des Anspruchs auf ALG
- Sozialversicherungsschutz beim Bezug von ALG

Anmeldefrist: 28.10.2005

„SGB III - Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (ALGII) (Kurs-Nr.: 30524)

(Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeits- u. Sozialrecht über jeweils 6 Zeitstunden)

- Datum: Samstag, 05.11.2005, von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- Ort: Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
- Referent/in: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg
- Teilnahmegebühr: 130,00 €, 10 % Rabatt bei Buchung des Seminars 30523 (gilt nur bei Personenidentität), Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.

Seminarinhalte:

- Der Grundsatz des Förderns und Forderns
- Das Nachrangprinzip bei Leistungen der Grundsicherung
- Anspruchsberechtigung, insbesondere Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
- Zumutbarkeit zur Aufnahme einer Arbeit
- Berücksichtigung des Einkommens, insbesondere neue Einkommensfreibeträge
- Vermögenanrechnung, insbesondere Altersvorsorge und Vermögensfreibeträge
- Leistungen gemäß SGB II, insbesondere ALG II, Sozialgeld und befristeter Zuschlag zum ALG II
- Sanktionen bei Verstößen gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten

- Regress des Leistungsträgers, insbesondere der Unterhaltsrückgriff
- Sozialversicherungsschutz beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung
- Rechtsschutz des Hilfebedürftigen und des Regresspflichtigen, insbesondere zweigleisiger Rechtsschutz nach Anspruchsüberleitung

Anmeldefrist: 28.10.2005

„Aktuelles Insolvenzrecht“ (Kurs-Nr.: 30532)

(Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeits- u. Sozialrecht über jeweils 6 Zeitstunden)

- Datum: Samstag, 05.11.2005, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
- Referent/in: Dr. Jürgen Wallner, Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Halle
Rechtsanwälte Wallner Weiß
- Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Aktuelle Rechtsprechung zur Anfechtung und Aufrechnung
- Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
- Rückdeckungs- und Lebensversicherungen in der Insolvenz
- Probleme des Nacherwerbs bei Einzelunternehmen

Anmeldefrist: 28.10.2005

„Erfolgreiche Pfändung – Glückliche Mandanten“ Schwerpunkt Forderungspfändung anhand praktischer Fälle (Kurs-Nr.: 30533)

- Datum: Freitag, 11.11.2005, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
- Referent/in: Markus Haselier, Rechtsanwalt, Riesa
Kiermeier Haselier Grosse
- Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Rechtliche Grundlagen (in Kurzversion)
- Außerrechtliche Instrumentarien
- Fallstricke und Tücken (Haftungsrisiken)

- „Praktische Fälle“ aus dem wirklichen Leben

Anmeldefrist: 04.11.2005

„Vorbereitungskurs für Fachanwalt für Medizinrecht“ (Kurs-Nr.:30541)

Datum: Samstag, 12.11.2005, von 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 Ort: Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
 Referent/in: Dr. Jürgen Bausch, Ehrenvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
 Frank Fischer, Rechtsanwalt, (Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg)
 Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern, (Lehrstuhl für bürgerliches Recht, Universität Leipzig)
 Teilnahmegebühr: 125,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Das Regelungsgeflecht der ärztlichen Tätigkeit in Klinik und Praxis
- Die häufigsten Rechtsverfahren in der vertragsärztliche Versorgung
- Zulassungsverfahren – Der Weg zur ambulanten Tätigkeit
- Honorarbescheid
- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Recht der medizinischen Behandlung
- Zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung

Anmeldefrist: 04.11.2005

„Verteidigung in der Hauptverhandlung und in der Revision“ (Kurs-Nr.:30542)

(Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO für Fachanwälte für Arbeits- u. Sozialrecht über jeweils 6 Zeitstunden)

Datum: Samstag, 12.11.2005, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Ort: Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
 Referent/in: Dr. Stefan, Wirth, Rechtsanwalt, Leipzig, Rechtsanwälte Elbs Manthey Kilian Wirth

Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- In diesem Ganztagsseminar wird im ersten Teil ein umfassender Überblick über die Verteidigung in der Hauptverhandlung vermittelt. Für sämtliche Prozesssituationen werden die durch StPO und hierzu ergangene Rechtsprechung gezogenen Linien optimaler Verteidigung ausgelotet.
- In einem zweiten Teil des Seminars werden die Grundlagen des Revisionsrechts behandelt. Im Vordergrund der beiden Themenblöcke stehen insbesondere die Zusammenhänge zwischen Hauptverhandlung und Revision. Eine (auch) im Hinblick auf eine erfolgreiche Revision geführte Hauptverhandlung schafft die Basis für eine erfolgreiche Strafverteidigung.
- Das Seminar richtet sich hauptsächlich an Berufsanfänger und Kollegen die gelegentlich eine Strafverteidigung führen. Es ist jedoch auch für erfahrene Kollegen zur Wiederholung und Vertiefungen geeignet.
- Der Referent ist Partner im Leipziger Büro der auf Strafrecht spezialisierten Kanzlei ELBS MANTHEY KILIAN WIRTH. Nach zweijähriger Strafverteidigertätigkeit in Leipzig war er drei Jahre Assistent am Lehrstuhl Prof. Dr. Knut Amelung in Dresden und von 2002 bis August 2005 in der Rechtsanwaltskanzlei BOSSI UFER ZIEGERT in München tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren die Fertigung von Revisionschriften und Verfassungsbeschwerden.

Anmeldefrist: 04.11.2005

„Außergerichtliche Honorarvereinbarungen“ (Kurs-Nr.: 30534)

Datum: Freitag, 18.11.2005, von 15:00 Uhr bis 19:30 Uhr
 Ort: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Referent/in: Rembert Brieske, Rechtsanwalt und Notar, Bremen
 Teilnahmegebühr: 100,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Was ist eigentlich die Veränderung zum 01.07.2006?
- Aspekte des Aushandelns und des Abschlusses – oder: Das Zögern des Rechtsanwaltes vor der Vereinbarung.
- Es geht nicht nur um Großkanzleien oder große Beträge; es geht auch um monatlich oder pro Mandant 50,00 € oder 100,00 €.
- Woher stammt unser manchmal etwas merkwürdiges Verhältnis zum Begriff Honorar

angesichts der Not unserer Mandanten – oder seit wann leben Rechtsanwälte von ihrem Honorar?

Anmeldefrist: 11.11.2005

„Außergerichtliche Honorarvereinbarungen“ (Kurs-Nr.: 30535)

Datum: Samstag, 19.11.2005, von 09:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Referent/in: Rembert Brieske, Rechtsanwalt und Notar, Bremen
Teilnahmegebühr: 100,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)
Seminarinhalte: siehe Seminar Kurs-Nr: 30534

Anmeldefrist: 11.11.2005

„Grundzüge des polnischen Zivilprozessrechts“ (Kurs-Nr.: 30540)

Datum: Samstag, 19.11.2005, von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Martin Pfnür, Rechtsanwalt, Prawnik z. z UE, Wrocław, Görlitz
KPG Keller, Pfnür, Grodzińska Spółka partnerska adwokatów
Teilnahmegebühr: 85,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Gerichtsaufbau und Zuständigkeit
- Häufigste Klagearten, Rechtsmittel
- Verfahrensablauf
- Besonderheiten in Handelssachen
- Reform des Gesetzbuches über das Zivilverfahren 2005
- Gerichtskosten und Anwaltsvergütung, Prozesskostenhilfe
- Haftungsrisiken für deutsche Rechtsanwälte

Anmeldefrist: 11.11.2005

„Auf vielfachen Wunsch: RVG für Einsteiger“ (Kurs-Nr.: 30537)

Intensiv-Training-Seminar für Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter/innen

Datum: Samstag, 26.11.2005, von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Ort: Chemnitz (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Abrechnung aller wichtigen Verfahrenssituationen:
- Vergleichsabschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO
- Erste Praxis-Erfahrungen und erste gerichtliche Entscheidungen
- Die neue Geschäftsgebühr, deren Bemessungskriterien und die Anrechnungsvorschriften – auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
- Einigungsgebühr statt Vergleichsgebühr
- Übergangsvorschriften intensiv trainieren
- Fälle, Diskussionen

Anmeldefrist: 18.11.2005

„Aktuelles Steuerrecht“ (Kurs-Nr.: 30538)

(Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO für Fachanwälte für Steuerrecht über 10 Zeitstunden)

Datum: Freitag, 09.12.2005, von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Samstag, 10.12.2005, von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in: Dr. Wolf-D. Butz, Vorsitzender Richter am Nds. Finanzgericht, Hannover
Teilnahmegebühr: 170,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Spezielle Teile der Abgabenordnung (AO 77) z. B. die Buchführungspflicht als Mitwirkungspflicht; die Steuerfestsetzung einschließlich Änderungsvorschriften; das Rechtsbehelfsverfahren; die Festsetzungsverjährung; die Außenprüfung; mit „Anlage praktische Fälle“
- Grundzüge der Finanzgerichtsordnung (FGO) anhand eines praktischen Falls (mit jüngster Rechtsprechung)
- Spezielle Teile der Einkommenssteuer (ESt) und Körperschaftssteuer (KSt), (mit jüngster Rechtsprechung)

- Steuertipps für Anwälte, z. B. Abfärberegulierung und Abschreibungsmöglichkeiten

Anmeldefrist: 02.12.2005

WORKSHOPS

Für Junganwälte:

„Ausgewählte außergerichtliche Situationen“ (Kurs-Nr.: 30527)

Datum: Donnerstag, 27.10.2005, von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr
 Ort: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Referent/in: Prof. Stanislav Tobias, Rechtsanwalt, Dresden, Rechtsanwälte Tobias
 Teilnahmegebühr: 85,00 €, 10% Rabatt bei Buchung mindestens eines weiteren Workshops. (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Inhalte:

- Honorargespräch
- Schreiben oder Telefonieren – Was ist besser?
- Informationsbeschaffung bei Behörden, Registern etc.
- Durchführung von (vorbereitenden) Ortsterminen
- Wenn der Gegner nicht anwaltlich vertreten ist
- Vergleichsverhandlungen – Wann, wo und wie?
- Zeugenkontakt – aber bitte richtig
- Prozesskostenhilfe und Klageentwurf
- Wenn das Streitgericht weit entfernt ist
- Wenn die Sache aussichtslos ist
- Verjährungsdruck

Anmeldefrist: 20.10.2005

Für Junganwälte

„Ausgewählte schwierige prozessuale Situationen“ (Kurs-Nr.: 30528)

Datum: Donnerstag, 24.11.2005, von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr
 Ort: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Referent/in: Prof. Stanislav Tobias, Rechtsanwalt, Dresden
 Teilnahmegebühr: 85,00 € 10% Rabatt bei Buchung mindestens eines weiteren Workshops. (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Inhalte:

- Fristendruck
- Terminkollisionen
- Überraschungen im Verhandlungstermin
- Befangenheit
- Richterliche Hinweise
- Vergleichszwang
- Wenn der Zeuge lügt

Anmeldefrist: 17.11.2005

Für Junganwälte

„Haftungsrisiken erkennen und vermeiden“ (Kurs-Nr.: 30529)

Datum: Donnerstag, 15.12.2005, von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr
 Ort: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Referent/in: Prof. Stanislav Tobias, Rechtsanwalt, Dresden
 Teilnahmegebühr: 85,00 € 10% Rabatt bei Buchung mindestens eines weiteren Workshops. (Teilnahmegebühr schließt Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Inhalte:

- Mandatsanbahnung/Kollisionsprüfung
- Fristen und Verjährung
- Sachverhaltszusammentragung
- Rechtsbehandlung

Anmeldefrist: 08.12.2005

Für Junganwälte

„Besprechung standardisierter Situationen in materiell-rechtlicher und prozessualer Verquickung“ (Kurs-Nr.: 30530)

Datum: Donnerstag, 26.01.2006, von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr
 Ort: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Referent/in: Prof. Stanislav Tobias, Rechtsanwalt, Dresden
 Teilnahmegebühr: 85,00 € 10% Rabatt bei Buchung mindestens eines weiteren Workshops. (Teilnahmegebühr schließt Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Inhalte:

- Verkehrsunfall
- Minderungsproblematik im Mietrecht
- Arbeitsrechtliche Kündigungsschutzklage
- Rechtsschutzversicherung
- Selbständiges Beweisverfahren

Anmeldefrist: 19.01.2006

Für Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter/innen
in der Anwaltskanzlei

„Fristenmanagement und die drohenden Verjährungs- und Haftungsprobleme“ (Kurs-Nr.: 30536)

Datum: Freitag, 25.11.2005, von 17:00 Uhr bis
20:30 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Gla-
cisstraße 6, 01099 Dresden
Referent/in: Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspfle-
gerin (FH)
Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr
schließt einen Imbiss und Tagungsge-
tränke ein.)

Seminarinhalte:

- Präzise und sichere Erfassung und Berechnung aller Fristen
- Die notwendigen Maßnahmen zum 31.12.2005
- Wichtige Neuregelungen zur Verjährung des Anwalts-
honorars aus RVG und BRAO
- Verjährungsfristen
- Hemmung, Neubeginn der Fristen
- Haftungsfallen
- Checklisten – aktuelle Rechtsprechung • Übersichten •
Diskussion

Anmeldefrist: 18.11.2005

SPRACHEN

„Tschechischkurs für Anfänger“ (Kursnr.: 30539)

Datum: ab 20.10.2005 wöchentlich jeden
Donnerstag (20 Termine), von 18:30
Uhr bis 20:00 Uhr
Ort: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Gla-
cisstraße 6, 01099 Dresden
Referent/in: Petra Kolářová, Chomutov
Teilnahmegebühr: 100,00 € (max. 8 Teilnehmer)

Seminarinhalte:

- Vermittlung praxisrelevanter Themen, wie Begrüßung,
Vorstellung, Meeting, Reise, Geschäfte des täglichen
Lebens (Einkauf, Bank, Ämter, Behörden); auch Gram-
matik und spezifisch juristisches Vokabular
- Seminar material: „Vitáme Vás“ / Lehrbuch / ISBN:
3190051577/ Hueber-Verlag / Preis ca. 24,00 EUR

Anmeldefrist: 14.10.2005

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen
veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl
ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Ein-
gang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen be-
rücksichtigt. Vor der Durchführung des Seminars
erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung.
Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

**Für die Anmeldung zu den vorgenann-
ten Seminaren benutzen Sie bitte bei-
liegende Anmeldeformulare!**

Seminare anderer Anbieter

„Die fortschreitende Europäisierung des Gesellschaftsrechts“

- Ausländische Gesellschaften (Ltd. und SE) als Alterna-
tive zur AG und zur der sich 2006 anpassenden GmbH
(für Existenzgründer)
- Insolvenzrecht, grenzüberschreitend und für ausländi-
sche Zweigstellen in Deutschland.
- Anhaltender Trend zum Firmenwegzug (Rechtliche und
steuerliche Fragen)

Referent: RA Dr. E. Beckert, Mitgl. Der Inter-
national Law Association
Termin: Samstag, 29. Okt. 2005
von 09.00 – 16.00 Uhr
Preis: 60,00 €
Ort: Institut für berufsfördernde Aus- und
Weiterbildung (IAW), Querstraße
18, Leipzig
Anmeldung: IAW, Frau Enders
Tel: 0341 / 86 29 209

Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht

„Gesamtschuldnerausgleich und aktuelle Fragen zum Vermögensausgleich unter Ehegatten“

Referent: Herr Reinhardt Werner (vors. Rich-
ter am OLG Bremen)
Termin: 05.11.2005 von 9.30 – 17.00 Uhr
Ort: Leipzig

Anfragen an Frau RAin Meyer-Götz, Tel. 0351-808180

Dresdner Forum für Notarrecht

Die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden gemeinsam mit der Dresden International University (DIU) und die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. (NotRV) sowie die Notarkammer Sachsen laden herzlich zu der Eröffnungsveranstaltung des Dresdner Forums für Notarrecht zu dem Thema_

„Die Zukunft der Immobilie“
am Freitag, dem 30.9.2005,

in das Konferenz-Zentrum der Sächsischen Aufbaubank
Pirnaische Str. 9, 01054 Dresden ein.

Teilnahmegebühr (inkl. Verköstigung, Teilnahmebescheinigung und Tagungsband):

- 40.- Euro für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V.
- 60.- Euro für Nichtmitglieder

Weitere Informationen: Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Notarrecht und Rechtsvergleichung, Prof. Dr. Lüke, Technische Universität Dresden, Juristische Fakultät, 01062 Dresden, Tel.: 0351/463-37349, Fax: 0351/463-37216, e-mail: lsueke@jura.tu-dresden.de

Forum für Baurecht und Bautechnik

Termin:	8. November 2005, 9.00 Uhr
Veranstalter:	•IHK Südwestsachsen Chemnitz •Chemnitzer Ingenieurbau Consult GmbH •Rechtsanwälte Poppa, Adamietz & Kollegen, Chemnitz •Fachzentrum Straßenwesen Dresden
Referenten:	• zum Komplex Baurecht: Herrn Prof. Dr. Thode, Richter am BGH a.D. und Honorarprofessor an der Universität Konstanz, Rechtsanwalt Herr Richter Bastius, Vorsitzender des Vergabesenats des OLG Dresden • zum Komplex Bautechnik: ausgewählte Sachverständige
Tagungsort:	IHK Südwestsachsen, Kammersaal, Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz
Kosten:	100,- € zzgl. MwSt. (incl. Getränke und Mittagsimbiss)

Informationen: Verein zur Förderung des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht c/o Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Leipzig, Burgstr. 27; 04109 Leipzig, Tel.: 0341 / 97 35 320

Der RENO Sachsen e.V. bietet im 2. Halbjahr 2005 folgende Seminare in Dresden an:

17.09.2005

„RVG-Spezial Familiensachen“

Dozent: Josef Dorndörfer

24.09.2005

„Zwangsvollstreckung in das Grundbuch“

Dozent: Ernst Flaccus

08.10.2005

„Das automatisierte Mahnverfahren“

Dozent: Uwe Salten

15.10.2005

„RVG intensiv“

Dozent: Hans-Georg Pape

12.11.2005

„RVG-Spezial Strafsachen“

Dozent: Josef Dörndorfer

19.11.2005

„Erbrecht-gesetzliche und gewillkürte Erbfolge“

Dozent: Wolfgang Lüdecke

Anmeldung unter www.reno-sachsen.de oder per Fax: 0351/847 00 20

Noch freie Plätze für die TÜV-Mediatorenausbildung

Die Zweite TÜV-Weiterbildung für Berufstätige startet am 13.10.2005 in Leipzig

Die Akademie der TÜV Rheinland Group in Leipzig bietet noch wenige freie Plätze für die im Oktober beginnende berufsbegleitende Weiterbildung zum/r Mediator/in (TÜV). Der zeitliche Umfang beträgt 206 Zeitstunden, die von Donnerstag bis Samstag abgehalten werden. Der modular aufgebaute Unterricht beinhaltet in der Grundausbildung zum Beispiel die Grundlagen der Mediation sowie Ausführungen zur Rolle des Mediators und zum Umgang mit Widerständen während der Konfliktlösung. Innerhalb des Schwerpunktes kann dann wahlweise vertieft auf Mediation im Wirtschafts-, Umwelt- und Familienbereich eingegangen werden. Als Dozenten sind erfahrene Mediatoren und Trainer unter anderen aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik sowie Rechtswissenschaften im Einsatz. Die Weiterbildung kann bis zu 80 Prozent über ESF-Landesmittel in Sachsen gefördert werden. Weitere Informationen unter www.tuev-akademie.de, telefonisch unter 0341/90040-73 oder per Email an Petra.Roessler@de.tuv.com.

Die Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt lädt ein

Mittwoch, 28. 09. 2005: Stammtisch. Wir treffen uns um 19.30 Uhr im Schillergarten – Schillerplatz 9, in 01309 Dresden.

Vom 25. 11. bis einschließlich 26. 11. 2005 wird unsere diesjährige Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Beweisantragsrecht“ mit Herrn Clemens Basdorf (Richter am BGH, 5. Strafsenat) und Herrn RA Prof. Dr. Rainer Hamm in Moritzburg stattfinden. Herr Detlef Burhoff (Richter am OLG Hamm) referiert zu den Erfahrungen mit dem RVG aus der Sicht der Strafverteidiger. Ein ausführliches Tagungsprogramm finden Sie auf unserer Homepage.

Anfragen richten Sie bitte an: Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V., Rechtsanwältin Ines Kilian, Königsbrücker Straße 59, 01099 Dresden

Tel. 0351 839 45 0, Fax 0351 839 45 45

E-Mail: kilian@elbs-manthey.de,

Internet: www.strafverteidiger-sachsen.de

Veranstaltungen der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., Zweigstelle Dresden

22. September 2005, 19.30 Uhr

„Ist Osteuropaforschung heute noch sinnvoll?“

Frau Dr. Dörrenbächer, GF der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., Berlin

09. November 2005, 19.30 Uhr

„Ungarn – Regionen im Transformationsprozess „

Prof. Dr. Wießner, Institut für Geographie an der Universität Leipzig

Veranstaltung des Dresdner Osteuropa Institut e.V.

19. Oktober 2005, 19.30 Uhr

„Standort Bulgarien – Chancen für deutsche Unternehmer im Hinblick auf den EU-Beitritt“

Rechtsanwaltskanzlei Ivailo Popov, Sofia

23. November 2005, 19.30 Uhr

„Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit im sächsisch-tschechischen Grenzgebiet“

Prof. Dr. Peter Jurczek, Fachgebiet Geographie, Professur für Sozial- und Wirtschaftsgeographie, TU Chemnitz

Alle Veranstaltungen finden in den Räumen des Dresdner Osteuropa Instituts in der Altenzeller Str. 50 statt!

Eintritt DGO: 3€, für Studenten 2€, Mitglieder kostenlos
Eintritt DOI: 5€, für Studenten 3€, Mitglieder kostenlos

Deutscher Fußball-CUP der Rechtsanwälte 2006

Was in anderen europäischen Ländern schon lange zum regelmäßigen sportlichen Veranstaltungsprogramm bei Rechtsanwälten gehört, soll es in Deutschland zum ersten Mal im Jahre 2006 geben: Ein Fußball-Turnier der deutschen Rechtsanwälte. Teilnehmen können Anwaltsmannschaften, die in Kammern organisiert sind oder sich „frei“ zusammen finden. Deutschland ist im Jahre 2006 geprägt von der Fußball-Weltmeisterschaft als größtes sportliches Highlight. Vom 09. Juni bis 09. Juli 2006 regiert König Fußball die Anhänger des runden Leders.

Der deutsche Fußball-CUP der Rechtsanwälte soll vom Donnerstag (Fronleichnam), 15. Juni, bis Sonntag, 18. Juni 2006, ausgetragen werden. Natürlich kann das Turnier parallel zur WM eine doppelte Wirkung entfalten, weil alle Teilnehmer gemeinsam die Spiele verfolgen können. Der Austragungsort wird gerade ermittelt. Fest steht, dass er zentral liegen, gut erreichbar sein und ein attraktives Umfeld aufweisen wird. Die Veranstalter würden gerne im Sommer 2005 wissen, wie das Interesse der Anwälte an diesem Turnier ist. Zwölf Teams sollten mindestens aufgestellt werden.

Deshalb unsere dringende Bitte an alle, die an diesem Turnier interessiert sind: Teilen Sie uns so früh als möglich per Fax, Mail oder Telefon mit, ob Sie kommen würden und mit wie vielen Personen. Selbstverständlich kann die Zahl der Teilnehmer später noch konkretisiert werden, doch für uns als Veranstalter ist eine ungefähre Angabe wichtig, um entsprechend planen zu können.

Rückmeldungen und Fragen erbeten an:

Deutscher Fußball Cup der Rechtsanwälte 2006

Organisationsbüro / Veranstalter

Ansprechpartner: Jochen Schneider

Postfach 600 846

D-60338 Frankfurt

Telefon 069-945 08 444

Telefax 069-945 08 446

Mobil 0172 66 45 976

Mail: info@elfcup.com

■ Berufs- und Vergütungsrecht für die Anwaltschaft

Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und Synopsen zum anwaltlichen Berufsrecht

2005, 338 Seiten, € 14,50

Richard Boorberg Verlag

ISBN 3-415-03577-8

Die neue Textsammlung zum Berufs- und Vergütungsrecht für die Rechtsanwälte bietet die wichtigsten Vorschriften zum Berufsrecht: die BRAO, die BORA und die FAO. Außerdem beinhaltet die Sammlung unter anderem das Geldwäschegesetz, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und das Teledienstgesetz. Auch das RVG mit dem Vergütungsverzeichnis ist enthalten. Der zunehmenden Europäisierung wird das Werk durch den Abdruck des EuRAG und der CCBE-Berufsregeln gerecht.

Die jüngsten Änderungen in der Fachanwaltsordnung – die Ergänzung der Fachanwaltstitel um Medizinrecht,

Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht und Transport- und Speditionsrecht -, sind eingearbeitet.

In einer Einführung mit Synopsen erläutert Rechtsanwalt Dr. Mario Axmann, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, die wichtigsten Grundlagen des anwaltlichen Berufs- und Vergütungsrechts. So werden die anwaltlichen Berufspflichten kurz dargestellt. Das anwaltliche Werberecht findet Erwähnung. Leider ist die Gebührentabelle zum RVG nur in sehr kurzer Form abgedruckt.

Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Suche nach der einschlägigen Norm. Die kompakte Form des Buches ermöglicht, das anwaltliche Berufsrecht immer griffbereit zu haben.

■ Riedel/Sußbauer: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

bearbeitet von Fraunholz, Keller, Schneider, Schmahl

9. völlig neu überarbeitete Auflage 2005,

839 Seiten, € 98,00

Verlag Franz Vahlen

ISBN 3-8006-3043-5

Der Kommentar ist für die 9. Auflage aufgrund des Inkraft-Tretens des RVG im wesentlichen neu geschrieben worden. Die Strukturreform des Kostenrechts bringt im Einzelnen:

- Erhöhung, Umgestaltung und Einführung vieler Gebühren;
- weitgehend Umstellung von Wertgebühren auf Festgebühren;
- Normierung der Mediation und der Hilfeleistung in Steuersachen;
- Aufhebung des Gebührenabschlags für die neuen Länder u.v.m.

Berücksichtigt sind bereits mit dem Rechtsstand vom 22.03.2005:

- das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz,
- das Bilanzkontrollgesetz,
- die neuerliche Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts,
- das EG-Prozesskostenhilfegesetz,

- das Anhörungsrügensgesetz und
- die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Mit der neuen Auflage des Riedel/Sußbauer liegen nunmehr alle wesentlichen Kommentierungen zur anwaltlichen Vergütung nach dem RVG vor. Die Kommentierung zum Vergütungsverzeichnis ist nach den einzelnen Abschnitten des VV gegliedert. Dies erschwert die Übersichtlichkeit beim Nutzer, da man den Kommentar zu einer bestimmten Nummer des VV erst aus der zumeist umfangreichen Kurzübersicht heraussuchen muss. Seit dem Inkrafttreten des RVG sind vielfältige Problembereiche, wie die Anrechnung der Geschäftsgebühr oder die Festlegung der angemessenen Geschäftsgebühr diskutiert worden. Nach dem Vorwort ist das Werk im März 2005 abgeschlossen worden. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Meinungsstand zu den Problembereichen und auch schon ergangene Rechtsprechung mehr Berücksichtigung gefunden hätte.

Dessen ungeachtet gibt das Werk Hilfestellung für die praktische Anwendung ob in Anwaltskanzlei, Gericht oder Ausbildung, nicht zuletzt durch kurze Berechnungsbeispiele.

■ Kanzlei & Büro

Möchte meine seit über 30 Jahren erfolgreich geführte **Anwaltskanzlei in 09456 Annaberg-Buchholz**, Markt 6, an einen jüngeren Kollegen/in übergeben. Die Konditionen sind günstig, die Kanzleiräume hell und modern ausgestattet, RA/Micro-Arbeitsplätze vorhanden.
Kontaktadresse: joarb@t-online.de, Tel: 03733 / 22501 o. 22502, Fax: 03733 / 21245

Anwaltskanzlei aus gesundheitlichen Gründen abzugeben/ zu vermieten.

Rechtsanwalt Ralf Seiferth, Rehefelder Str. 39, 01127 Dresden, Telefon: 0351 8495617 Telefax: 0351 8495618

Die erste Adresse in Dresdens schönster Straße: Königstraße Nr. 1 - hochwertige Kanzleiräume in repräsentativem Barockgebäude mit großer internationaler Kanzlei, Notariat, Steuerberater und Insolvenzverwalter zu vermieten. 120 bis 400 qm, flexibel teilbar, beste Ausstattung, begehrte Lage im historischen Zentrum der Stadt, gut erreichbar mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.

Anfragen gern unter 0351-8043458 oder 0172-3517688.

Leipzig/Zentrum Süd-Ost: Kreative Büroräume nahe Augustusplatz, 160,55 qm, Empfangsbereich und 4 Räume, ein großer Raum im Hintergebäude mit 80 qm, beliebig unterteilbar. Hochwertige Ausstattung (Parkett, Marmor, ISDN in allen Räumen), Kfz-Stellplätze im Innenhof, etc. Euro 480,-/Mt. zzgl. MWSt zzgl. Nbkv. Tel. 0341/6967628(d) od. 0179/1353561.

Attraktive Büroräume in der Königstraße in Dresden für Rechtsanwalt, bei Wunsch auch mit Büroservice zu vermieten.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 272/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Kanzlei in Dresden bzw. näheres Umland zur Übernahme gesucht.

In Betracht kommt auch die Beteiligung an einer eingeführten Kanzlei. Eigene Tätigkeitsschwerpunkte: Zivil- und Verwaltungsrecht

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 274/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Fachanwalt für Arbeitsrecht sucht Kanzlei, bevorzugt mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht, zur Übernahme.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 281/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

■ Kooperation / Bürogemeinschaften

Rechtsanwalt mit Kanzlei in Leipzig bietet stark belasteten Kolleginnen/Kollegen Unterstützung, insbesondere im ArbR, allg. ZR, Verkehrs- und StraFR, an. Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft o.ä. denkbar. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 279/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Kooperation: Steuerberatungskanzlei bietet Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt Kooperation. Büroräumlichkeiten mit Vollausrüstung werden zu günstigen Konditionen angeboten. Die anwaltliche Tätigkeit soll in diesen Räumlichkeiten ausgeübt werden.

Steuerberatung Georg Kossmann, Jahnallee 4, 04109 Leipzig, Telefon 0341/985995, email: info@kossmann-kossmann.de

Steuerberater sucht Kooperation/Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt im Raum Sachsen, auch kleinere Gemeinden.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 276/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Steuerberaterin (Raum GC) mit eigener Kanzlei sucht Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Gern stehe ich für ein unverbindliches Gespräch zur Verfügung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 275/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Bürogemeinschaft für Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer u.ä. von Wirtschaftsanwaltskanzlei in repräsentativem Haus in zentraler Lage von Leipzig, alle technischen Einrichtungen etc., geboten.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 280/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Fachanwalt für Arbeitsrecht sucht Fachanwalt / Fachanwältin mit dem Tätigkeitsgebiet Verwaltungs- oder Strafrecht im Raum Dresden zur gemeinsamen Berufsausübung in Form einer Bürogemeinschaft.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 282/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

RECHTSANWALTSKANZLEI FRANK DOBERS bietet Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ab sofort die Möglichkeit einer Bürogemeinschaft an.

RA Frank Dobers, Antonstrasse 1, 01097 Dresden, 0351/ 65 68 680,

Email: frank.dobers@dd.sda.de, Internet: www.ra-dobers.de

Im Gewerblichen Rechtsschutz und Erbrecht sowie Arzthaftungsrecht spezialisierte Anwaltskanzlei bietet Kollegin/Kollegen Bürogemeinschaft in repräsentativen

Räumen mit bester Ausstattung (USM-Haller-Möbel, Artemide-Lampen, Flat-Screens, 7 RA-Micro-Arbeitsplätze usw.). Mittelfristig steht die Gründung einer Sozietät im Vordergrund, weshalb nur langfristig an Leipzig gebundene und nachhaltig interessierte Kolleginnen und Kollegen angesprochen werden.

Zuschriften erbeten an Rechts- und Patentanwälte Mumm Dr. Söffge & Coll., Pfaffendorfer Straße 26, 04105 Leipzig

Rechtsanwaltskanzlei mit vollständig eingerichtetem Büro in Leipzig (Zentrum) bietet Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft zu fairen Konditionen.

Ansprechpartner: RA Lezius, Riemannstraße 29 b, 04107 Leipzig, Tel. 03 41/2 69 81-0

Anwalts- und Steuerkanzlei bietet Kollegen (Rechtsanwalt// Steuerberater/ Buchhaltungsservice) mit eigenem Mandantenstamm gute Konditionen in einer Bürogemeinschaft im Specks Hof in der Leipziger Innenstadt. Enge Kooperation wird gewünscht.

Anschrift: Rechtsanwälte Greger & Woertge, Specks Hof, Reichsstraße 4-6, 04109 Leipzig

Rechtsanwaltskanzlei mit repräsentativen Räumen in Leipzig bietet Kollegin/Kollegen mit oder ohne eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft zu angemessenen Konditionen an.

Die Kanzlei ist vorwiegend im zivilrechtlichen Bereich tätig und verfügt neben modernster Bürotechnik über eine gut ausgestattete Bibliothek.

Zuschriften an : Rechtsanwälte Habich-Zipfel, Balzacstr. 3, 04105 Leipzig

Rechtsanwaltskanzlei in zentraler, landgerichtsnaher Lage in Leipzig mit repräsentativen Büroräumen bietet Kollegen / Kollegin, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer Bürogemeinschaft zu fairen Konditionen mit dem Ziel der Erweiterung des Tätigkeitsfeldes und des Mandantenkreises.

Kontaktaufnahme bitte unter Tel. 0341/30 690 600

Leipziger Anwaltskanzlei in unmittelbarer Nähe zum Amtsgericht sucht ab Anfang 2006 Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für Gründung einer Bürogemeinschaft zur Kostenoptimierung. Büroräume in repräsentativem, neu sanierten Altbau in optimaler zentraler Verkehrslage vorhanden.

Rechtsanwalt Martin Stolpe, Tel. 0341-3082828, email: Kanzlei@ra-stolpe.de

Rechtsanwalt aus Leipzig sucht für eine derzeit auf Basis Teilzeit tätige, engagierte und zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte (23 Jahre) Kollegen-Kooperation (Leipzig – Eilenburg) bis zu 20 Stunden pro Woche. Die Mitarbeiterin verfügt über 3 Jahre Berufserfahrung und ist

derzeitig im Sekretariatsbereich einer kleineren Kanzlei verantwortlich tätig.

Rückfragen bitte über Telefon 01743260206

Rechtsanwalt in Leipzig sucht für auf Teilzeitbasis tätige qualifizierte Mitarbeiterin (Rechtsanwaltsfachangestellte, 26 J. Fachschulabschluß) Kooperation mit Kollegen in Leipzig zur Beschäftigung auf Teilzeitbasis (ca. 15 Stunden pro Woche). Die Mitarbeiterin hat nach Berufsausbildungsabschluss 5 Jahre Berufserfahrung und bearbeitet in der Kanzlei u.a. den gesamten Buchhaltungs- und Überweisungsverkehr der Kanzlei selbständig. Sie verfügt auch über Erfahrungen bei der Bearbeitung von Insolvenzsachen.

Rückfragen über Telefon: 01743260206

Etablierte Anwaltskanzlei in Leipzig mit qualifiziertem Personalbestand, zentral gelegenen Räumlichkeiten und vollständiger Büroausstattung bietet

Rechtsanwältinnen

Starthilfe bzw. Chance zur Kostenminimierung durch Erweiterung der bereits bestehenden Bürogemeinschaft und Bearbeitung von bestehenden und künftigen Mandaten. Bevorzugt, aber nicht Bedingung Interessenschwerpunkte: Wirtschafts-, Verwaltungs-, Steuer- und GmbH-Recht.

Rechtsanwalt Rainer Schmidt, Kurt-Eisner-Straße 15, 04275 Leipzig, Tel.: 0341 / 3016247 Fax-Nr.: 0341 / 3016248 e-mail: mail@ra-rschmidt.de

■ Korrespondenzmandate

Korrespondenzmandate Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate für deutsche Kollegen in ganz Finnland. Wir sind sowohl im Bereich des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts, als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Privatrechts tätig. Anfragen bitte an: Dr. Hans Bergmann, BJL Bergmann Oy, Eteläranta 4B9, 00130 Helsinki, Finnland, Email: Helsinki@bjl-legal.com, Telefon: 00358-9-696270, Fax: 00358-9-69620710, Internet: www.bjl-legal.com

Terminsvertretung Landgerichtsbezirk Aachen. Wir übernehmen gerne (auch kurzfristig) Korrespondenzmandate und Terminvertretungen im gesamten Landgerichtsbezirk Aachen.

FARKAS RECHTSANWÄLTE, Wilhelmstraße 12, 52070 Aachen. Telefon: 0241 474 1226, Telefax: 0241 474 1229 E-Mail: kontakt@fa-rae.de, www.farkas-rechtsanwaelte.de

Dienstleistungen

Rechtsanwaltsfachangestellte arbeitet seit Mai 2005 erfolgreich als **Büromanagement Markkleeberg** Dienstleistungen für Rechtsanwälte, Unternehmer und Privatpersonen

- Kanzlei- und Büroservice (stunden- oder tageweise)
- Schreibaarbeiten, Texterfassung, Phonodiktate
- Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- kostenloser Liefer- und Abholservice
- u.v.m.

Bitte fordern Sie mein Leistungsangebot an.
 Silke Pfandt, Narzissenweg 14, 04416 Markkleeberg, Tel./
 Fax: 0341-235 92 71,
 Funk: 0175-99 32 590, e-mail: silke.pfandt@arcor.de

Kanzlei- und Büroservice Bakalarski:

Sie können u.a. erwarten:

- 11 Jahre Berufserfahrung als Refa und davon 4 Jahre als Bürovorsteherin,
- selbständige Bearbeitung im Gebührenrecht, Mahn- und Vollstreckungswesen,
- Schreiben nach Diktat, Archivierungsarbeiten,
- Termins- und Fristenkontrolle,
- Übernahme Krankheits- Urlaubs- und Schwangerschaftsvertretung,
- tage- oder stundenweise Mitarbeit,
- Personalmanagement,
- Organisationsoptimierung,
- Einsatzgebiet ganz Sachsen,
- ab 3 Tage bundesweit

Antje Bakalarski geprüfte Rechtsfachwirtin, Tel.: 0371 5308589; Mobil: 0173 6318628
 antje.bakalarski@gmx.de

Stellenangebote

Wir sind eine kontinuierlich wachsende und überregional tätige Sozietät. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der Beratung und Vertretung von Banken, mittelständischen und kommunalen Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Wir suchen für unser Chemnitzer Büro eine/n qualifizierte/n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**. Fachspezifische Englischkenntnisse erwünscht, aber nicht Bedingung.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: Rechtsanwälte Fahr-Becker et Kollegen, An der Markthalle 3, 09111 Chemnitz, Tel. 0371-690350

Anwaltskanzlei in Ostsachsen sucht **engagierte(n) Familienrechtler (in)**. Sie dürfen sich bereits Fachanwalt für Familienrecht nennen oder haben zumindest ihre Ausbildung dahin erfolgreich abgeschlossen und verfügen über ein sehr gutes Praxiswissen? Sie engagieren sich über das übliche Maß hinaus und betrachten sich als Dienstleister? Sie sind teamfähig ? Dann können wir Ihnen vielleicht

eine gute Zukunftsperspektive im Anstellungsverhältnis bei leistungsgerechter Bezahlung bieten.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 271/2005, Glacisstraße 6, 01099 Dresden.

Für unsere zivil-, wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Meißen benötigen wir Verstärkung. Wir suchen zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine **Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt**. Wir freuen uns auf engagierte und ehrgeizige Bewerber, die bereits eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung mitbringen. Unsere Mandatschaft erwartet insbesondere fundierte Rechtskenntnisse, dokumentiert durch überdurchschnittliche Examensergebnisse, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

Rechtsanwälte Dr. Horn, Klehm & Coll., z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Klehm, Leipziger Str. 39, 01662 Meißen, Tel. (03521)41020

Wir suchen eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit sehr guten Kenntnissen und Berufserfahrung in den Bereichen Verwaltungsrecht und privates Bau- und Architektenrecht. Bewerbungen von Berufsanfängern mit ausgeprägtem Interesse in diesen Rechtsgebieten sind gleichermaßen willkommen. Wir wünschen uns eine engagierte, selbständig arbeitende, sprachgewandte und teamfähige Persönlichkeit mit Freude am Anwaltsberuf.

Bewerbungen bitte an: SCHENDERLEIN Rechtsanwälte, Herr RA Dr. jur. Volker Schenderlein, Käthe-Kollwitz-Str. 5, 04109 Leipzig. Bitte fügen Sie einen frankierten Rückumschlag für die evtl. Rücksendung von Bewerbungen bei. Weitere Infos unter www.kanzlei-schenderlein.de

WIENBERG WILHELM

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Wir suchen für den Standort Dresden zur Verstärkung unseres forensischen Teams **engagierte Kollegen/innen** mit wirtschaftlichem Verständnis.

Die Tätigkeit umfasst die Bearbeitung und Durchsetzung aller insolvenzspezifischen und gesellschaftsrechtlichen Ansprüche. Einschlägige Berufserfahrung wäre von Vorteil. Wir sehen Ihrer Bewerbung unter Angabe des möglichen Eintrittstermins mit Interesse entgegen.

hww wienberg wilhelm, z.H. Frau RAin Steinecke-Meyns Wasastraße 15, 01219 Dresden

Sie sind bereits als Anwalt/in tätig oder haben als Referendar/in oder Assessor/in Erfahrungen in anwaltlicher Tätigkeit sammeln können? Ihr Wunsch ist es, sich jetzt oder später selbständig zu machen? Sie sind motiviert, engagiert und selbständiges, verantwortungsbewusstes Arbeiten gewohnt?

Eine **Kanzlei im Vogtland** sucht entsprechende Verstärkung. Wir bieten ggf. Teilzeitbeschäftigung, spätere Sozietät wird angestrebt.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 270/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Zum spätesten Eintrittstermin 1. November 2005 suchen wir eine engagierte, flexible und kompetente **Nachfolgerin unserer Büroleiterin (w/m)**.

Sie sollten nach dem Abitur Ihre zum Office Management befähigende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und über eine wenigstens fünfjährige Berufserfahrung in diesem Bereich verfügen. Der Umgang mit modernster Computertechnik ist für Sie selbstverständlich. Neben Ihrem hervorragenden Sekretariatskönnen legen wir besonderen Wert auf Ihre buchhalterischen Fähigkeiten und Ihr Geschick für Veranstaltungsorganisation.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an SCHULTE RECHTSANWÄLTE, Karl-Rothe-Straße 4, 04105 Leipzig, Telefon 0341/580110, e-mail info@schulte-law.de

Wir sind eine überörtliche Sozietät von **Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern**.

KMS
 Krauß
 Mäckler
 Schöffel
RECHTSANWÄLTE
 STEUERBERATER
 WIRTSCHAFTSPRÜFER

Für die Erweiterung unserer Fachabteilung Recht in Chemnitz suchen wir eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für die Beratung und Vertretung mittelständischer Unternehmen mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht sowie allgemeinen Zivilrecht und Werkvertragsrecht.

Für diese anspruchsvolle Position erwarten wir Erfahrung, überdurchschnittliche Fachkompetenz sowie die Fähigkeit, engagiert und selbständig zu arbeiten. Teamfähigkeit ist unabdingbar. Ein örtlicher Bezug ist wünschenswert.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

KMS Krauß Mäckler Schöffel
 Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz
 Tel. 0371/600018-58
 Fax 0371/600018-9
 e-mail: rae.lurtz@kms-kanzlei.de
 Internet: www.kms-kanzlei.de

Ab sofort suchen wir eine engagierte, flexible und kompetente **Sekretärin in Teilzeit (w/m)** zur Mitarbeit in unserem expandierenden Büro. Sie sollten Ihre Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation erfolgreich abgeschlossen haben und über einige Jahre Berufserfahrung, die Sie idealerweise in einer größeren Anwaltskanzlei erworben haben, verfügen. Der Umgang mit moderner Bürotech-

nik, insbesondere mit modernster Computertechnik, ist für Sie selbstverständlich.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche und dem Anforderungsprofil entsprechende Bewerbung an SCHULTE RECHTSANWÄLTE, Karl-Rothe-Straße 4, 04105 Leipzig, Telefon 0341/580110, e-mail info@schulte-law.de

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft suchen **Rechtsanwaltsfachangestellte** für stundenweise Tätigkeit in der Kanzlei ab Januar 2006. Kenntnisse in RA-Micro und allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Arbeiten werden vorausgesetzt.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 273/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Unsere Kanzlei ist Teil eines großen Verbundes auf dem Gebiet des Steuerrechts und sucht eine **Rechtsanwaltsgehilfin/Sekretärin**.

Sie sind gut organisiert, arbeiten selbständig, haben Berufserfahrung als Rechtsanwaltsgehilfin. Außerdem überzeugen Sie durch eine hohe Belastbarkeit, Flexibilität, Eigeninitiative sowie Kommunikationstalent.

Ihre Aufgabe besteht in der allgemeinen Büroorganisation, Koordination und Vorbereitung von Terminen/Präsentationen sowie allen sonstigen typischen Sekretariatsaufgaben.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 283/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

■ Stellengesuche

Rechtsanwältin (31 Jahre), ungekündigt, bietet mehr als 3 Jahre Berufserfahrung in großer Wirtschaftskanzlei (insbesondere VertragsR, privates BauR, Miet- und MaklerR, InsolvenzR, Forderungsbeitreibung). Umfangreiche Prozessenerfahrung einschließlich Einstweiligem Rechtsschutz. Selbständiges Arbeiten gewohnt, sorgfältig und mit hohem persönlichen Anspruch. Sucht berufliche Neuorientierung im Raum Chemnitz/Zwickau in Kammer/Verband, Unternehmen oder Kanzlei, auch Teilzeit. Gründliche sowie zügige Einarbeitung in neue Rechtsgebiete jederzeit möglich, gern berufliche Spezialisierung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 277/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwältin, mehrjährige ununterbrochene Berufserfahrung, OLG-Zulassung, umfangreiche forensische und beratende Tätigkeit, sucht neue berufliche Herausforderung in RA-Kanzlei im gesamten Kammerbezirk, mit der Möglichkeit der Schwerpunktsetzung in den bisherigen Tätigkeitsbereichen Baurecht, Arbeitsrecht, Kapitalanlagerecht, Wirtschaftsrecht, Familienrecht.

Tel.: 0170-5400216

Rechtsanwältin, OLG-Zulassung, mehrjährige Berufserfahrung, in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht, Gesellschafts-, Insolvenz-, Bau-, Werkvertrags- und Mietrecht sowie Europarecht tätig, interessiert an internationalem Recht, aber auch für andere Rechtsgebiete offen, Auslandserfahrung (englisch, spanisch), gewohnt sehr selbständig zu arbeiten, örtlich ungebunden, sucht neues Betätigungsfeld bevorzugt im Raum Dresden oder Leipzig.
Kontakt bitte unter Telefon 0162/1798519

Rechtsanwältin, Arbeitsrechtlerin, seit 1993 in Sachsen (auch OLG) zugelassen, beratend und forensisch in wirtschaftsrechtlicher Kanzlei mit Steuerberatung tätig, Erfahrung auch im Insolvenz-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Baurecht sowie allgemeinem Zivil- und Strafrecht sucht Mitarbeit in sächsischer Kanzlei oder bei Insolvenzverwalter.
Kontaktaufnahme bitte unter Telefon 01520/4751897

Engagierte Rechtsanwältin, 34 J., sächs. Staatsexamina, 4 J. Berufserfahrung im Allgemeinen Zivil-, Miet- und Vertragsrecht mit Schwerpunkten im Verkehrs- und Sozialrecht sucht zum nächstmgl. Zeitpunkt neue berufliche Herausforderung als Angestellte oder freie Mitarbeiterin in Kanzlei, Unternehmen oder Verband in DD und Umgebung. Tel.: 0170/8793109

Rechtsanwältin, 29 Jahre, 1.Ex./Sachsen (7,53) 2. Ex./Sachsen (5,85) sucht zwecks Berufseinstieg Anstellung oder freie Mitarbeit in einer Anwaltskanzlei im Raum Leipzig/Halle. Erste berufliche Erfahrungen konnten durch die Mitarbeit in einer mittelständischen Kanzlei gesammelt werden.
Kontakt: rechtsanwaeltin2005@yahoo.de

Rechtsanwältin, 2 sächs. Ex. (I.: 7,35 P., 2.: 8,46 P.), Mag. rer. publ. (13 P.) sucht Herausforderung in Anwaltskanzlei. Erste Berufserfahrung durch Mitarbeit in zivilrechtl. ausgerichteter Kanzlei (Mietrecht, Verkehrsrecht, Baurecht, allg. Zivilrecht). Interessenschwerpunkte: Steuerrecht, Verwaltungsrecht/öff. Wirtschaftsrecht, Vergaberecht.
Kontakt: jacquelinekoeppen@gmx.de, Tel.: 0341/4110506

Sie suchen (vorübergehend) Unterstützung ? Junge, motivierte Assessorin (29), derzeit als Dokumentarin selbständig tätig, bietet engagierte Hilfe als freiberufliche Mitarbeiterin (Schwerpunkt: priv. Baurecht, Mietrecht, gewerbl. Rechtsschutz)
Kontakt unter: 0351/8015344

Motivierte Assessorin, 28 Jahre, befriedig. bay. Ex. sucht für Berufseinstieg Tätigkeit als Rechtsanwältin (Anstellung, Teilzeit oder freie Mitarbeit) im Großraum Leipzig. Vertiefte Kenntnisse im ArbR, FamR, ErbR, GrundbuchR

und GesellschR, gern erfolgt Einarbeitung in weitere Rechtsgebiete. Praxiserfahrung durch Nebentätigkeit während des Studiums und Referendariats. Kurze Mitteilung genügt und Sie erhalten meine Bewerbungsunterlagen.

0341/5861528 oder susannerowold@web.de

Assessorin (32), LL.M., I.u. 2. Staatsexamen zus. 16,50 Pkte, 2 Jahre Auslandserfahrung, 4 Jahre Berufserfahrung an Uni und wiss. Institut. Biete zivilrechtliches Profil und vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht und möchte Ihre wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei (bevorzugt im Großraum Dresden) personell verstärken. Ich strebe eine Tätigkeit im Arbeitsrecht an, bin aber für angrenzende Rechtsgebiete offen. Ich verbinde den Blick für das Wesentliche mit Entscheidungsfreude und Pragmatismus und habe gelernt, eigenverantwortlich und zielorientiert zu handeln. Flexibilität, Belastbarkeit und Engagement sind selbstverständlich. Italienische, englische und tschechische Sprachkenntnisse.

Gerne übersende ich Ihnen meine aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen oder stelle mich Ihnen persönlich vor, wenn Sie mir Ihr Interesse unter arbeits.recht.anwalt@freenet.de oder 07531/367379 mitteilen.

Assessorin (26 J.) mit 2 sächs. Examina (6, 81 / 7, 04), Schwerpunkt: Arbeits- u. SozialR und fundierte Kenntnisse im Zivil-, Verkehrs- u. MietR sucht für Berufseinstieg Anstellung od. freie Mitarbeit in einer sächs. Kanzlei.
Kontakt unter kathrin.paul@arcor.de

Anwalts-/Empfangssekretärin, 35 J., ungekl., engagiert, teambewußt, zuverl., hohe Belastbarkeit, sehr gutes Org.talent, selbst., sicheres symp. Auftr., 15 J. BE, gute PC-Kenntnisse (Datev, Lexware, Annotext, RenoStar, MS-Office, Outlook, Internet), su. für 30-35 Std./Woche neue int. Herausf. in Kanzlei.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 269/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltsfachangestellte, 30 J., 9 Berufserf., mit sehr guten Kenntnissen im Mahn- und Vollstreckungswesen, der Gebührenabrechnung, sichere Computerkenntnisse, RA-Micro, selbständiges Arbeiten, Erledigung aller fach- und berufsspezifischen Arbeiten, nett, aufgeschlossen, selbstbewusst, mit Organisationstalent, Engagement, Teamgeist sucht ab sofort neue Anstellung im Großraum Chemnitz.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 278/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Zuverlässige, freundliche und selbständig arbeitende **RA-Fachangestellte** mit Berufserfahrung sucht ab sofort im Raum C/DD neue Beschäftigung.
Corinna Bräuer, Hauptstraße 85 b, 09629 Neukirchen, Tel. 0174/2437716

Rechtsanwaltsfachangestellte sucht Anstellung in RA-Kanzlei als Vollzeitkraft. Fundierte Kenntnisse in Word, Mahn-u.Klagewesen, ZV, Arbeits-,Fam.-, Erbrecht, RVG, BRAGO. Vertraut m. allen in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten wie selbstständiges Bearbeiten des Postverkehrs, Aktenverwaltung, Anfragen an Behörden u. Ämter, Büroorganisation. Ich bin teamfähig und belastbar.
Kontaktaufnahme bitte unter: 0176/22264548

Rechtsanwaltsfachangestellte, 28 Jahre, 7 Jahre Berufserfahrung, auch als Büroleiterin, in einer zivl. orientierten Kanzlei, z.Z. ungekündigte Stellung sucht eine neue Anstellung im Raum WURZEN, Grimma, Leipzig. Vordergründig steht das selbständige und eigenverantwortliche Arbeiten, Erledigung aller fach- und berufstypischen Aufgaben, Mahnwesen, ZV und Kostenrecht, Mandantenbetreuung, Lohn- und Finanzbuchhaltung, Organisation des Kanzleibetriebes, Betreuung von Auszubildenden. Freundlichkeit, Belastbarkeit, Engagement, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit zeichnen mich aus. Sehr gute Kenntnisse mit RA-MICRO, DICTANET vorhanden.
Kontaktaufnahme erbeten unter: fluspi@o2online.de

Notarfachangestellte, 31 Jahre, flexibel und lernbereit, sucht ab Oktober 2005 neue berufliche Tätigkeit in Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei, auch stundenweise.
Cornelia Perlick, Poststraße 4, 08459 Neukirchen, Tel. 03762/2846

Rechtsanwaltsfachangestellte, 33 Jahre, ledig, 10 Jahre Berufserfahrung, möchte wieder in ihre Heimat zurück und sucht eine Anstellung in einer Rechtsanwaltskanzlei im Raum Chemnitz. In meinen seitherigen Anstellungen führte ich die Referate von Juristen für Wirtschafts- bzw. Arbeitsrecht. Dort oblag mir sämtlicher Schriftverkehr, Terminkoordination, Fristenkontrolle, Aktenverwaltung und -führung, telefonische und persönliche Mandantenbetreuung, Mahn- und Vollstreckungswesen, Vorbereitung und Ausarbeitung von Vorträgen mit den Programmen Power Point, Excel und Word sowie die spezifischen Anwaltsprogramme AnNoTex, Ziu-TeX, RA-Micro sowie alle sonstigen im Rahmen einer Anwaltskanzlei anfallenden Tätigkeiten. Habe ich Ihr Interesse geweckt, dann kontaktieren Sie mich doch bitte unter Tel. 0173/7029909
Katrin Lißner.

Ich habe meine Ausbildung zur Refa im Juli erfolgreich beendet. In meiner Kanzlei habe ich in sämtliche Rechtsgebiete umfassende Einblicke erlangt. Ich würde mich freuen, wenn ich nun eine nette Kanzlei, in der ich neue Erfahrungen sammeln und meine selbstständige Arbeitsweise unter Beweis stellen kann, finden würde. Bei Interesse würde ich mich über positive Rückantworten freuen.
Tel: 0162/4129901

Bin 22 Jahre, Rechtsanwaltsfachangestellte, habe im Juli 2005 meine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, suche im Raum Dresden einen Arbeitsplatz. Habe Kenntnisse im Bürgerlichen Recht, insbesondere im Familien-, Verkehrs- und Arbeitsrecht. Zuverlässigkeit, Sorgfältigkeit, Pünktlichkeit sowie Höflichkeit sind für mich von großer Bedeutung.
Nicole Haupt, E-Mail supercollie@gmx.de, Tel. 0351 8626484

Sonstiges

Verkaufe NJW: 1997-2001 I (gebunden), 2001 II (ungebunden) sowie 1993 (gebunden) gegen Gebot.
Dr. Volkher Schweizer, Dittrichring 18-20, 04109 Leipzig, Tel. 0341/14957-0, Fax: 0341/14957-11, E-mail: info@wr-anwaelte.de

Anzeigenpreisliste 2005

KAMMERaktuell

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €

unter Chiffre	
für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift: Atrium am Rosengarten
 01099 Dresden
 Glacisstraße 6

Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag: 9.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 15.00 Uhr

DURCHWAHL - VERZEICHNIS

Frau Koker	Geschäftsführerin	0351 318 59	-28
Frau Lange	stellv. Geschäftsführerin		-24
	Eingaben/Beschwerden		
	Zulassungen H - Q		
Frau RAin Frommhold	Ausbildungsbeauftragte		-26
	Zulassungen A - G und R - Z		
Frau RAin Wedemann	Ausbildungsplatzentwicklerin		-31
Frau Chlubek	Sekretariat		-21
	Fachanwaltschaften		
Frau Hielscher	Buchhaltung		-23
Frau Jäger	Zulassungen A - G		-25
	Anwaltsgericht 1. Kammer		
Frau Keil	Zulassungen H - Q		-30
Frau Treichel	Zulassungen R - Z		-29
	Anwaltsgericht 2. Kammer		
Frau Müller	Sekretariat Ausbildung		-27
Frau Liebisch	Empfang		-20

IMPRESSUM

KAMMER aktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen
 Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Tel.: 0351 318 590, Fax.: 0351 336 08 99
 E-Mail: info@rak-sachsen.de
 Internet www.rak-sachsen.de

Gestaltung: JURADVERT GbR
www.juradvert.de

Druck: Belzing Druck GmbH
www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMER aktuell“ im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft.

Werte Anzeigenkunden,

bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.).

Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Das KAMMERaktuell – Team

Der Beweis: Softwarekosten sind kalkulierbar!

Mieten statt kaufen.

Keine zusätzlichen Kosten bei Versions-Wechsel.

Phantasy



Kanzleiorganisation

Kanzleisteuerung

Jur. Informationen

Internet

Service

Suchen Sie eine Software, die nicht nur zu Ihrer Kanzlei passt, sondern auch kalkulierbar ist? Bei Phantasy, der Kanzleiorganisationssoftware von DATEV, bleiben alle Kosten transparent. Da Sie Phantasy mieten statt kaufen, kommen weder hohe Anfangsinvestitionen noch unerwartete Zusatzkosten – z.B. bei Versions-Wechsel durch Gesetzesänderungen – auf Sie zu. Sie zahlen lediglich die monatliche Mietgebühr. Darin enthalten sind alle neuen Programmversionen, Updates und die Programmpflege. So haben Sie Ihre Softwarekosten jederzeit im Griff. Sprechen Sie mit uns. Zum innovativen Mietsystem und den anderen Vorteilen von Phantasy beraten wir Sie gerne. **0800 3283872** (gebührenfreie Infonummer). www.datev.de



Auf Innovation programmiert.